



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Mittwoch, 01. Dezember 2021, 18:30 Uhr,

findet in der Erbacher Halle,

Bachhöller Weg 5, 65346 Eltville am Rhein,

eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung statt.

TOP 1 bis TOP 2.2 gemeinsam mit dem Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit

Besucher, die an der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten sich rechtzeitig vor Beginn der Sitzung im Gremienbüro anzumelden per Mail susanne.paschke@eltville.de oder telefonisch 06123/697-160. Aufgrund der beschränkten Anzahl an Sitzplätzen für Besucher erfolgt die Vergabe priorisiert nach der 3-G Regelung: Geimpft, Genesen, Getestet (tagesaktueller schriftlicher Testnachweis)

Um die Gefahr der Verbreitung des Coronavirus einzudämmen wird eindringlich darum gebeten, folgendes zu beachten:

- eine FFP 2-Maske tragen, auch während der Sitzung
- das bereitgestellte Desinfektionsmittel bei Ankunft verwenden
- vermeiden Sie während der Sitzung bitte unnötiges Hin- und Herlaufen
- der Sitzungsort muss gelüftet werden - entsprechende Kleidung tragen
- bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln und die Hinweise vor Ort

Tagesordnung

1. Vorstellung der Ergebnisse der Starkregenanalyse
2. Prävention bzw. Umgang mit Starkregenereignissen
 - 2.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B`90/DIE GRÜNEN vom 07.09.2021 (PE) betreffend "Starkregenschutzmaßnahmen"
 - 2.2 Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 7.9.2021 (PE) betreffend "Starkregen-Gefahrenkarte für Hattenheim"
3. Satzung nach § 34 BauGB Nr. 7/1 „Lohweg – 1. Änderung“, Erbach
4. Bebauungsplan Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn – Teil B“, Eltville
hier: Naturschutzrechtlicher Ausgleich

5. Bebauungsplan „Weingut Röss“, Hattenheim;
Aufstellungsbeschluss
6. Bebauungsplan „Gutenbergstraße“, Eltville
- Änderung im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofs
7. Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 (PE) betreffend „Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 17. November 2021

Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung

Ludwig Jung



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 22.11.2021 unter der Rubrik

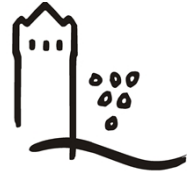
<https://www.eltville.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen>

die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

des Ausschusses für Stadtentwicklung
am Mittwoch, 01. Dezember 2021, 18:30 Uhr

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 22. November 2021
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung
TOP 1 bis 2 gemeinsam mit dem Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit
am Mittwoch, 01. Dezember 2021, 18:45 Uhr bis 21:20 Uhr,
in der Erbacher Halle,
Bachhöller Weg 5, 65346 Eltville am Rhein

Anwesend

Vorsitz:

CDU:

Herr Ludwig Jung Ausschussvorsitzender

Mitglieder:

CDU:

Herr Alexandre Arnaud	Ausschussmitglied	18:45 - 20:00 Uhr Mitglied HFUN
Herr Christian Krechel	Ausschussmitglied	18:45 - 20:00 Uhr Mitglied HFUN
Herr Felix Tellez Nitzling	Ausschussmitglied	
Herr Joachim Weckel	Ausschussmitglied	und Mitglied HFUN
Herr Christian Werner	Ausschussmitglied	

GRÜNE:

Herr Guntram Althoff	Ausschussmitglied	und Mitglied HFUN
Frau Kathrin Bruns	Ausschussmitglied	
Herr Dirk Dohn	Ausschussmitglied	18:45 - 20:00 Uhr Mitglied HFUN
Frau Jutta Gadamer	Ausschussmitglied	

SPD:

Herr Ralf Bachmann	Ausschussmitglied	18:45 - 20:00 Uhr Mitglied HFUN
Herr Matthias Hannes	Ausschussmitglied	18:45 - 20:00 Uhr Mitglied HFUN
Frau Andrea Panz	Ausschussmitglied	

BLL:

Herr Rainer Scholl Ausschussmitglied

Vom Magistrat:

CDU:

Herr Patrick Kunkel Bürgermeister 18:45 - 20:00 Uhr bis TOP 2

CDU:

Herr Reinhold Sturm

Stadtrat

18:45 - 19:00 Uhr bis TOP 1

GRÜNE:

Herr Helmut Fell

Stadtrat

Von der Verwaltung:

Herr Thomas Merkes

Bediensteter

18:45 - 20:00 Uhr bis TOP 2

Schriftführung:

Herr Claus-Jürgen Steins

Schriftführer

Gäste:

Herr Blank

Ingenieurbüro RUIZ RODRI-
GUEZ-ZEISLER-BLANK

18:45 - 20:00 Uhr bis TOP 2

Entschuldigt

Vorsitz / Mitglieder:

CDU:

Herr Daniel Butschan

Ausschussmitglied

Frau Corinna Diehl

Ausschussmitglied

Herr Alexander Koziol

Ausschussmitglied

GRÜNE:

Frau Sigrid Hansen

Ausschussmitglied

SPD:

Herr Harald Berg

stellv. Ausschussvorsitzender

BLL:

Herr Heinrich Gaber

Ausschussmitglied

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Ludwig Jung eröffnet die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung (StEA) und des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit (HFUN) um 18:45 Uhr und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die jeweilige Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 22. September 2021 hat gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Eltville am Rhein offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Ratsinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Gegen die Abfassung der Niederschrift wurde kein Widerspruch erhoben.

öffentliche Sitzung

1.	Vorstellung der Ergebnisse der Starkregenanalyse
-----------	---

Der Vorsitzende erteilt zunächst Herrn Blank vom Büro Ruiz Rodriguez-Zeisler-Blank das Wort. Dieser trägt sodann in einer Power-Point-Präsentation die Ergebnisse der Starkregenanalyse vor. Anschließend beantwortet er Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Starkregensimulation ist als Anlage zu diesem TOP im Ratsinformationssystem hinterlegt.

2.	Prävention bzw. Umgang mit Starkregenereignissen
-----------	---

2.1	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B`90/DIE GRÜNEN vom 07.09.2021 (PE) betreffend "Starkregenschutzmaßnahmen"	(FA-71/2021)
------------	---	---------------------

Für die Fraktionen SPD und B`90/Die Grünen erläutert Stadtverordnete Bruns den Antrag. Sie schlägt vor, aufgrund der bereits laufenden Haushaltsberatungen in Ziffer 3 des Antrags die Verweise auf die Haushaltsjahre 2021 und 2022 zu streichen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Anschließend lässt der Vorsitzende über den Antrag – getrennt nach StEA und HFUN – abstimmen.

Beschluss:

StEA: - einstimmig –

HFUN: - einstimmig

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

1. die vom Ingenieurbüro Ruiz Rodriguez + Zeisler + Blank GbR bei der Stadt eingereichten Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung des Starkregenabflusses so zeitnah wie möglich umzusetzen.
2. eine daran anschließende dauerhafte, jährliche Instandhaltungsmaßnahme zu beauftragen.
3. einen Finanzierungsplan zur Umsetzung der Starkregenschutzmaßnahmen als Grundlage der künftigen Haushaltsentwürfe zu erarbeiten.
4. Fördermaßnahmen gemäß den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung „RiLiSE“ zu beantragen und vorab eine kostenfreie Vorfeldberatung durch HessenEnergie zu nutzen.

2.2	Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 7.9.2021 (PE) betreffend "Starkregen-Gefahrenkarte für Hattenheim"	(FA-73/2021)
------------	---	---------------------

Stadtverordneter Althoff zieht für die Fraktion B`90/Die Grünen den Antrag zurück.

3.	Satzung nach § 34 BauGB Nr. 7/1 „Lohweg – 1. Änderung“, Erbach	(VL-143/2021)
-----------	---	----------------------

Hierzu besteht weder der Bedarf nach Information noch Diskussion, sodass der Vorsitzende über die Vorlage abstimmen lässt.

Beschluss:

- Einstimmig
- bei 4 Enthaltungen -

I.

Abwägung der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

siehe Anlage 2 der Beschlussvorlage

II.

Die Satzung nach § 34 BauGB Nr. 7/1 "Lohweg – 1. Änderung" in der Fassung vom Oktober 2021 (Anlagen 3 und 4) und die Begründung hierzu (Anlage 5) werden beschlossen.

4.	Bebauungsplan Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn – Teil B“, Eltville hier: Naturschutzrechtlicher Ausgleich	(VL-138/2021)
-----------	--	----------------------

Der Vorsitzende verweist auf die bisherigen Beratungen. Es folgt eine eingehende Diskussion.

Beschluss:

- 6 Dafür
- 3 Dagegen
- bei 1 Enthaltung

Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn – Teil B“ in der Fassung vom August 2021 einschließlich der geänderten Ausgleichsmaßnahmen wird zum Zweck der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

5.	Bebauungsplan „Weingut Röss“, Hattenheim; Aufstellungsbeschluss	(VL-151/2021)
-----------	--	----------------------

Die Vorlage wird kurz diskutiert.

Beschluss:

- Einstimmig
- bei 3 Enthaltungen

Für den Bereich "Weingut Röss", Hattenheim, ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Flur 19 der Gemarkung Hattenheim und wird begrenzt

- im Norden durch den Wirtschaftsweg in Verlängerung der Rheinallee,
 - im Osten durch das Flurstück 39/2 (Weinberg),
 - im Süden durch die Bundesstraße 42,
 - im Westen durch das Flurstück 44/1.
- (Anlage 2).

Das Verfahren ist nach § 13a BauGB beschleunigt durchzuführen.

Ziel und Zweck des B-Plans ist, Planungsrecht für die Erweiterung eines Weingutes zu schaffen.

6.	Bebauungsplan „Gutenbergstraße“, Eltville - Änderung im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofs	(VL-155/2021)
-----------	--	----------------------

Inhaltliche Fragen zum Bebauungsplan und zur Projektplanung werden von Herrn Steins beantwortet.

Beschluss:

- einstimmig -

1. Der Bebauungsplan "Gutenbergstraße" ist gemäß §§ 2ff BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der Änderung liegt in der Flur 42 der Gemarkung Eltville und wird umgrenzt

- im Norden durch den Bahnhof,
- im Osten durch die Grünanlage Mälzereiweg,
- im Süden durch die Anwesen Bahnhofstraße 5, Gutenbergstraße 28 und Gutenbergstraße 30,
- im Westen durch das Anwesen Wilhelmstraße 13.

Ziel und Zweck der Änderung: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) neu zu gestalten.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert.

2. Dem Entwurf des Bebauungsplans „Gutenbergstraße – 9. Änderung“ in der Fassung vom Oktober 2021 wird zum Zweck der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

7.	Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 (PE) betreffend „Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“	(FA-88/2021)
-----------	---	---------------------

Für die Fraktion B`90/Die Grünen erläutert Stadtverordneter Althoff den Antrag. Er erkundigt sich nach den bisher abgerufenen Fördergeldern. Herr Steins sagt die Information zu.

Auf Anregung von StV Scholl wird der Antrag einvernehmlich um einen Sitzungsgang geschoben, damit die Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Richtlinie von der antragstellenden Fraktion nachvollziehbar herausgearbeitet werden können.

8.	Mitteilungen
-----------	---------------------

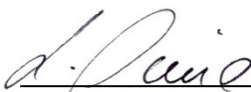
Herr Steins teilt mit, dass das Gelände der ehemaligen Staatsweingüter in der Schwalbacher Straße verkauft wurde. Die neue Eigentümerin ist an die Stadt herangetreten mit der Bitte, ihr Konzept Anfang des kommenden Jahres in den städtischen Gremien vorstellen zu dürfen.

Der Ausschuss ist damit einverstanden.

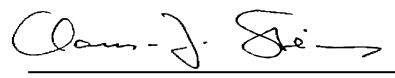
9.	Anfragen und Verschiedenes
-----------	-----------------------------------

Stadtverordneter Althoff verweist auf den Nahmobilitätscheck und das Konzept des Kreises „Sicher zur Schule“. Die Ergebnisse sind für das kommende Frühjahr zu erwarten. Er regt an, die beiden Studien – zweckmäßigerweise in einer Sitzung – im StEA vorstellen zu lassen.

Der Ausschuss ist damit einverstanden.



Ludwig Jung
Ausschussvorsitzender



Claus-Jürgen Steins
Schriftführer

Stadt Eltville am Rhein

Starkregensimulationen im Eltviller Stadtgebiet für die Einzugsgebiete des Kiedrichbach und Wallufbach

Vorstellung der Ergebnisse auf der gemeinsamen Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und des Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit am 01.12.2021

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtschaftsing. Andreas Blank
(Ingenieurgemeinschaft Ruiz Rodriguez + Zeisler + Blank, GbR)

Im Auftrag von:



vertreten durch:

Der Magistrat
Bauamt der Stadt Eltville
Gutenbergstraße 16
D - 65343 Eltville am Rhein

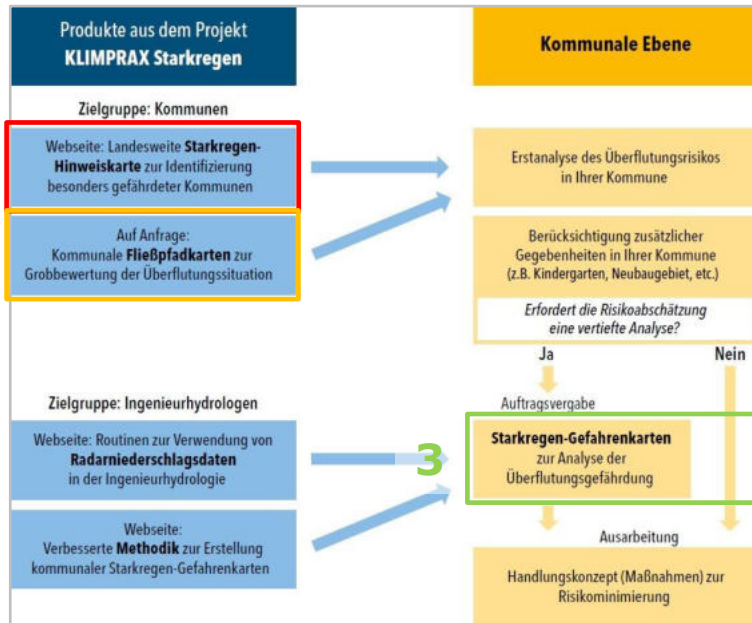
Allgemeines:

Bei kurzen, aber heftigen Starkregenereignissen müssen oft große Wassermassen oberirdisch abfließen. Solche Sturzfluten können manchmal nicht mehr vollständig vom Kanalnetz aufgenommen werden und führen auch im Eltviller Stadtgebiet immer wieder zu Überflutungen von Straßen oder Kellern.



KLIMPRAX Starkregen:

Von Starkregen wird gesprochen, wenn in kurzer Zeit und meist räumlich begrenzt sehr hohe Niederschlagsmengen auftreten. Solche Extremwetterereignisse werden mit voranschreitendem Klimawandel wahrscheinlich verstärkt vorkommen, da höhere Temperaturen intensivere Niederschlagsereignisse begünstigen.



(Quelle: <https://www.hlnug.de/>)

Fließpfade und Abflussrichtung

Fließpfad ab einem Einzugsgebiet von mind. 1 ha und mit einer Ausdehnung von 10 m zu jeder Seite

Abflussrichtung auf Landschaftsflächen mit Hangneigungen > 2%

Gebäude

außerhalb des Gefährdungsbereichs

innerhalb des Gefährdungsbereichs (15 m)

innerhalb des Gefährdungsbereichs (10 m)

innerhalb des Gefährdungsbereichs (5 m)

Landwirtschaftliche Nutzung

Ackerland (angepasste Bewirtschaftung quer zur Hangrichtung)

wenig gefährdet: Hangneigung < 5%

mäßig gefährdet: Hangneigung 5 - 10%

stark gefährdet: Hangneigung 10 - 20%

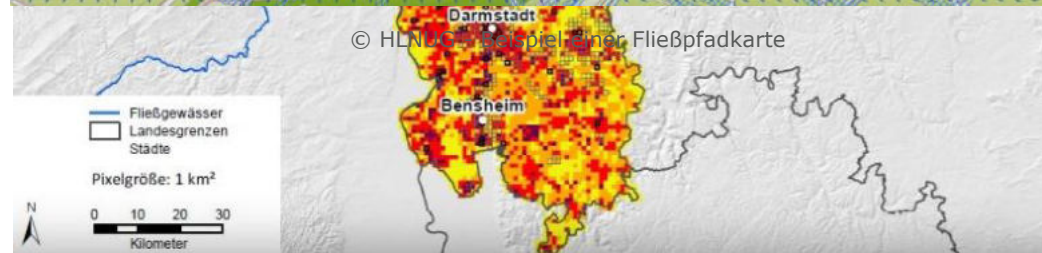
sehr stark gefährdet: Hangneigung > 20%

Grün- und Gartenland

nicht gefährdet: Hangneigung < 10%

mäßig gefährdet: Hangneigung 10 - 20%

mäßig gefährdet: Hangneigung > 20%

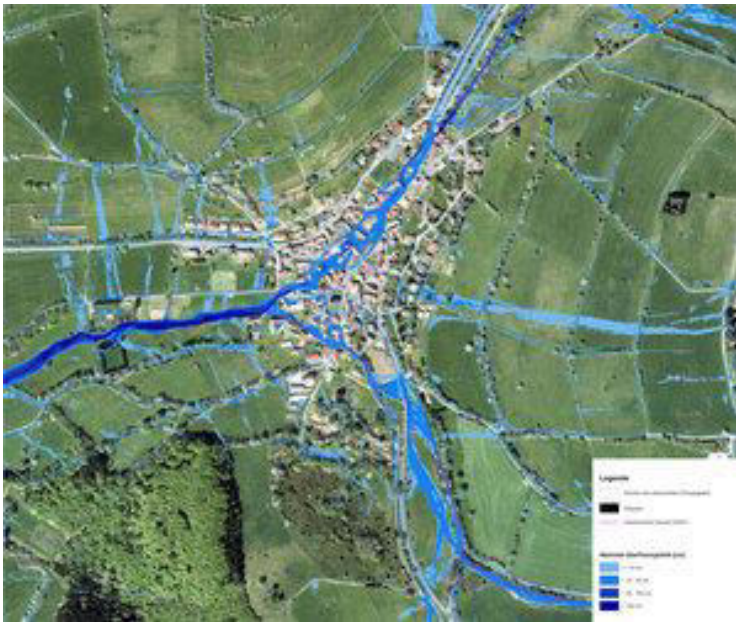


© Universität Hannover / Forschungszentrum Jülich. Kartengrundlage: HVBG

Aufgabenstellung:

1. Stufe:

Identifizierung der Fließwege



© HLNUG
Beispiel einer Starkregen-Gefahrenkarte

2. Stufe:

Lokalisierung potenzieller Standorte für dezentrale Schutzmaßnahmen

Dezentraler Hochwasserschutz

Vorbeugender Hochwasserschutz

- abflusshemmende Strukturelemente
- „Renaturierungen“
- Minimierung der Bodenversiegelung und Entsiegelungen
- Versickerung von Niederschlagswasser
- Forstwirtschaftliche Maßnahmen
- angepasste Landwirtschaft

Technischer Hochwasserschutz

- Rückhaltebecken
- Teiche

Datengrundlagen:

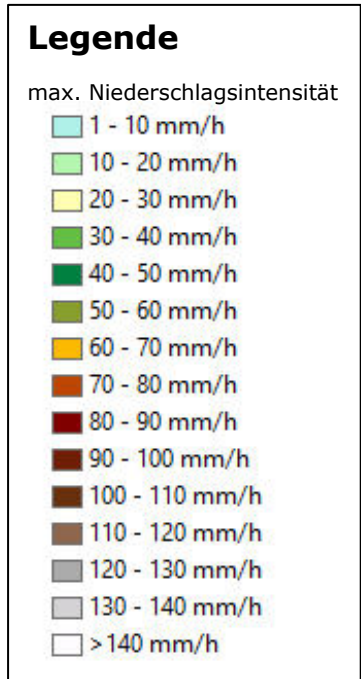


- **Laserscandaten**
 - Originaldateien mit ca. 12 Punkten / m²
 - 1 x 1 m Raster
- **Nutzungsarten des Geländes**
- **Orthofotos**
- **Kataster**

Auswertung RADOLAN:



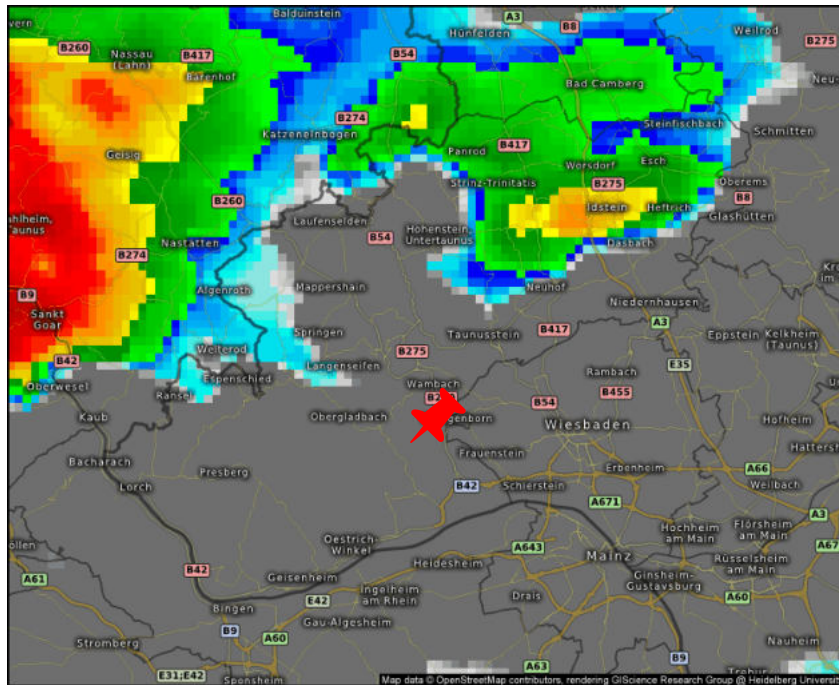
Das Routineverfahren RADOLAN (Radar-Online-Aneichung) liefert aus der Kombination der punktuell an den Niederschlagsstationen gemessenen stündlichen Werten mit der Niederschlags erfassung der 17 Wetterradare flächendeckende, räumlich und zeitlich hoch aufgelöste quantitative Niederschlagsdaten im Echtzeitbetrieb für Deutschland.



Auswahl Niederschlagsereignisse:

1. Freitag, den 27.05.2016 (nördlicher Bereich des Einzugsgebiet)

max. Niederschlagsintensität: 361 mm/h



Radar Standard (dBZ)

Fr. 27.05.2016, 17:30 Uhr MESZ



Rheingau-Taunus-Kreis



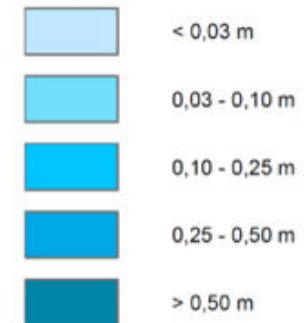
Hydrodynamische Simulationen:



Zur Lokalisierung der Fließwege wurden auf Basis hochauflösender digitaler Geländemodelle Oberflächenabflussberechnungen durchgeführt.

Legende

Überflutungsflächen / -tiefen

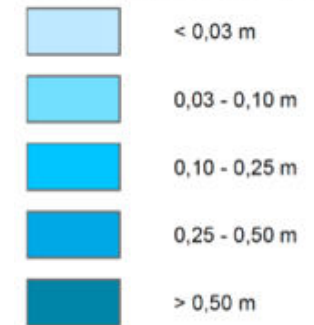


Hydrodynamische Simulationen:



Legende

Überflutungsflächen / -tiefen

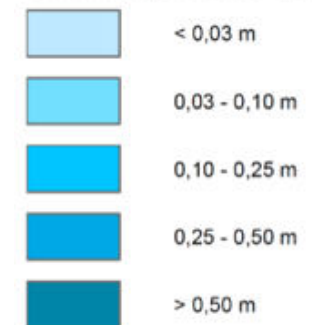


Starkregengefahrenkarte (Überflutung):

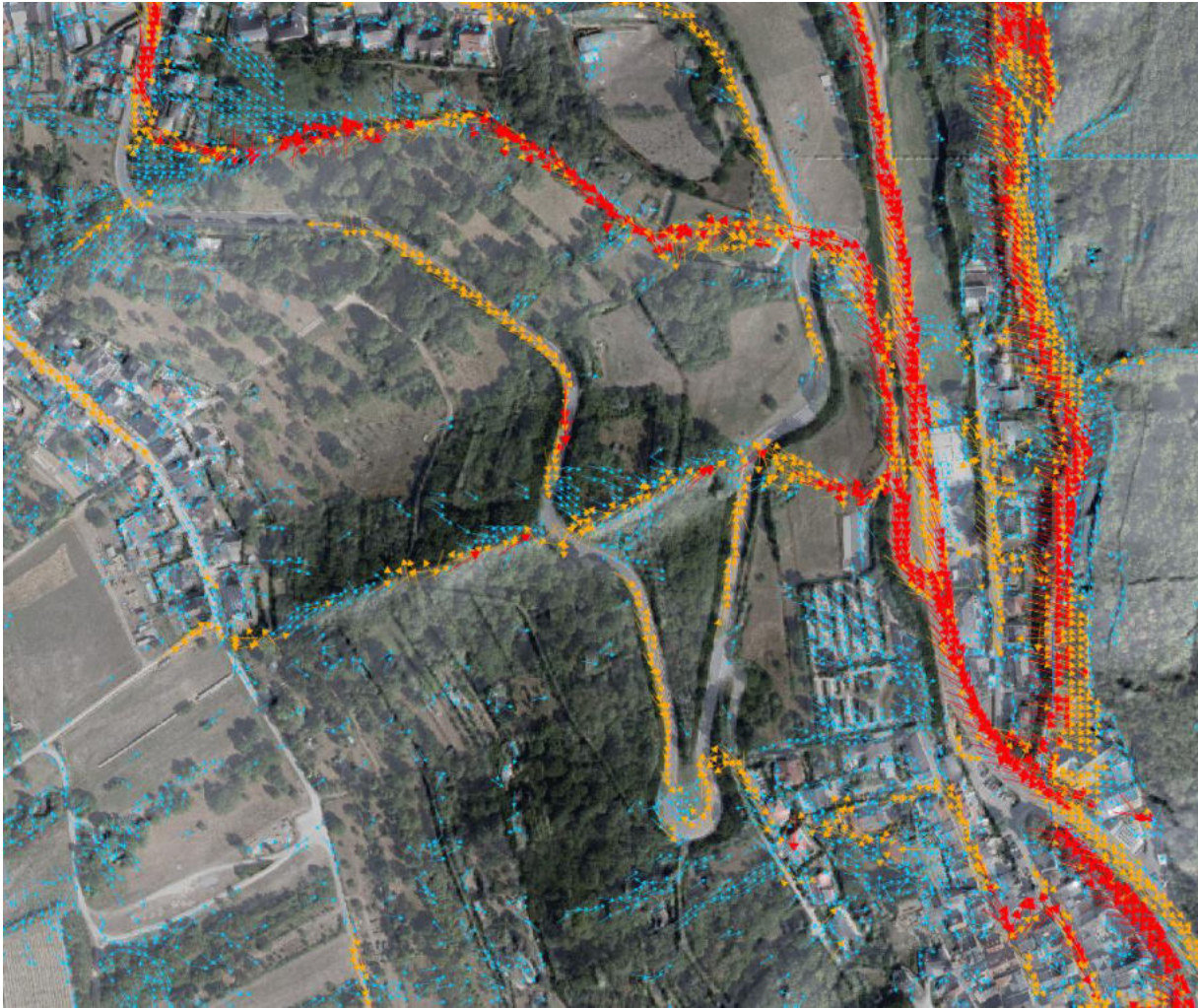


Legende

Überflutungsflächen / -tiefen



Starkregengefahrenkarte (Fließgeschwindigkeiten):



Legende

Fließgeschwindigkeiten

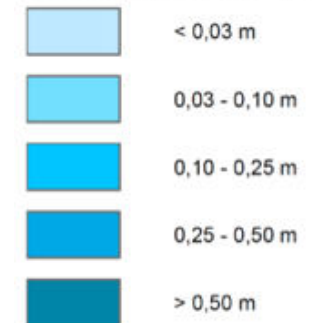
-  $< 0,5 \text{ m/s}$
-  $0,5 - 1,0 \text{ m/s}$
-  $> 1,0 \text{ m/s}$

Starkregengefahrenkarte (Überflutung):



Legende

Überflutungsflächen / -tiefen



Starkregengefahrenkarte (Fließgeschwindigkeiten):



Legende

Fließgeschwindigkeiten



Maßnahmen:

MAßNAHMENKATALOG

zur Reduzierung des Starkregenabflusses
im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden



VOL Vergabe-Nur
Vorhaben: Starkregen
der Landeshauptstadt



RUIZ RODRIGUEZ
u. ZEISLER u. BLANK
Ingenieurgesellschaft für
Wasserbau und Wasserwirtschaft

GLIEDERUNG

Vorwort

1. Neubaumaßnahmen

1.1 Dezentrale Maßnahmen

1.1.01 Geländemodellierung

- 1.1.02 Großflächige Verdunstungsflächen
- 1.1.03 Landwirtschaftliche Maßnahmen
- 1.1.04 Forstwirtschaftliche Maßnahmen

1.2 Zentrale Maßnahmen

- 1.2.01 Straßenmulde / Straßengraben
- 1.2.02 Böschungskaskaden
- 1.2.03 Versickerungsmulde / Verdunstungsfläche
- 1.2.04 Schlammfang / Geröllfang
- 1.2.05 Rinne / Sinkkasten
- 1.2.06 Schutzwall
- 1.2.07 Schleppkurven befestigen
- 1.2.08 Rasenkaskaden
- 1.2.09 Optimierung / Vergrößerung von Engstellen
- 1.2.10 Regenrückhalteoption

2. Rückbaumaßnahmen

- 2.01 Entsiegelung
- 2.02 Umwandlung von versiegelten Flächen in wasserdurchlässige Beläge
- 2.03 Renaturierung
- 2.04 Rückbau Einbauten/ Beseitigung von Abflusshindernissen

3. Unterhaltungs- / Instandsetzungsmaßnahmen

- 3.01 Informieren von Anliegern, Betroffenen und Landwirten
- 3.02 Mulden nachprofilieren
- 3.03 Bankettbereiche säubern und nacharbeiten
- 3.04 Sinkkästen / Rinnen / Kanäle säubern
- 3.05 Schlammfang / Geröllfang säubern
- 3.06 Rinnen erweitern
- 3.07 Einbauten erhöhen

Seite II von II



RUIZ RODRIGUEZ
u. ZEISLER u. BLANK
Ingenieurgesellschaft für
Wasserbau und Wasserwirtschaft

1.1.01 Geländemodellierung

Neubaumaßnahmen (dezentral)



Maßnahmenbeschreibung

Eine wichtige dezentrale Maßnahme ist die Geländemodellierung in topografisch höher liegenden Bereichen rund um Wiesbaden. Ziel ist es dabei Fließwasser, welches in diesen Bereichen anfällt vor Ort versickern und verdunsten zu lassen. Dies kann durch verschiedenen Arten der Geländemodellierung geschehen. Zum einen durch Verformung des Geländes durch Ausbildung von Schwellen wie Schutzwallen. Hierbei kann die Fließrichtung durchbrochen oder umgeleitet werden. Oder in Form von Bodenaushub wie auf den Fotos 03 und 04 in Form von sogenannten „Bodentassen“. Hier wird gezielt Boden ausgehoben, in welchem sich eine große Menge an Wasser sammeln kann und aufgehalten wird weiterzuffließen. Das Wasser kann dann an diesen Stellen gezielt versickern und verdunsten.

Seite 3 von 27



RUIZ RODRIGUEZ
u. ZEISLER u. BLANK
Ingenieurgesellschaft für
Wasserbau und Wasserwirtschaft



Probleme im Gebiet



Umsetzung erster Maßnahmen:



Umsetzung erster Maßnahmen:



Umsetzung erster Maßnahmen:



Umsetzung erster Maßnahmen:



Umsetzung erster Maßnahmen:



Umsetzung erster Maßnahmen:



Umsetzung erster Maßnahmen:



Umsetzung erster Maßnahmen:



Umsetzung erster Maßnahmen:



Maßnahmen am Kisselbach in Erbach:

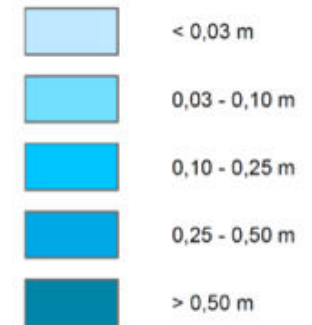


Ausblick:



Legende

Überflutungsflächen / -tiefen

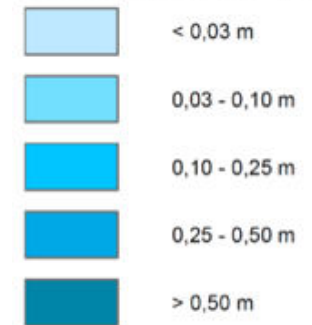


Ausblick:



Legende

Überflutungsflächen / -tiefen

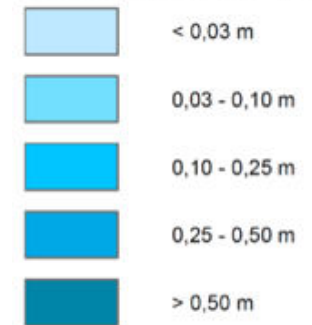


Ausblick:



Legende

Überflutungsflächen / -tiefen



Stadt Eltville am Rhein

Starkregensimulationen im Eltviller Stadtgebiet für die Einzugsgebiete des Kiedrichbach und Wallufbach

Vorstellung der Ergebnisse auf der gemeinsamen Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und des Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit am 01.12.2021

Vielen Dank für Ihr Interesse

Im Auftrag von:



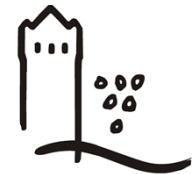
vertreten durch:

Der Magistrat

Bauamt der Stadt Eltville

Gutenbergstraße 16

D - 65343 Eltville am Rhein



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-71/2021

Datum: 09. September 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B`90/DIE GRÜNEN vom 07.09.2021 (PE) betreffend "Starkregenschutzmaßnahmen"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne SPD_Starkregen-Ereignisse Prävention
- (2) Abwasserverband_AVOR_Starkregen

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

Stadt Eltville am Rhein		I
07. Sep. 2021		II
		III
		IV
		V



Antrag zu Starkregenschutzmaßnahmen

02.09.2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
wir bitten um Aufnahme unseres Antrages in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 4. Oktober 2021 sowie vorherige Beratung im HFuN.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die vom Ingenieurbüro Ruiz Rodriggez + Zeisler + Blank GbR bei der Stadt eingereichten Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung des Starkregenabflusses so zeitnah wie möglich umzusetzen.
2. Eine daran anschließende dauerhafte, jährliche Instandhaltungsmaßnahme zu beauftragen.
3. einen Finanzierungsplan zur Umsetzung der Starkregenschutzmaßnahmen als Grundlage der künftigen Haushaltsentwürfe zu erarbeiten und der StVV vor der Haushaltsberatung 2022 vorzulegen. Für das Haushaltsjahr 2021 ist zu prüfen, ob aus allgemeinen Haushaltsresten mit der Geländemodellierung zeitnah begonnen werden kann.
4. Fördermaßnahmen gemäß den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung „RiLiSE“ zu beantragen und vorab eine kostenfreie Vorfeldberatung durch HessenEnergie zu nutzen.

Begründung:

Am 24.08.2021 stellte Herr Dipl. Ing., Dipl.-Wirtschaftsing. Andreas Blank aus dem Ingenieurbüro Ruiz Rodriggez + Zeisler + Blank GbR dem Magistrat der Stadt Eltville eine von ihm ausgearbeitete Starkregen-Simulation für das Eltviller Stadtgebiet (Kiedrichbach / Wallufbach) vor. Vorab wurde diese Arbeit auch schon in den Ortsbeiräten Rauenthal und Martinsthal vorgestellt.

Starkregen bedeutet, es regnet sturzflutartig, so dass der Kanal das Wasser nicht mehr aufnehmen kann, es ungehindert bergab fließt und lokale Überflutungen entstehen. Dies kann zu Gefahr und großen Schäden führen.

Mittels einer Laserscantechnik und der Auswertung von RADOLAN (statistische Regenauswertung) hat das Ingenieurbüro Ruiz Rodriggez + Zeisler + Blank GbR eine Karte entworfen, in der die Fließwege eines solchen Starkregens aufgezeigt werden, inkl. Fließgeschwindigkeit.

Vor dem Ereignis Starkregen selbst können wir uns nicht schützen, der wird geschehen und im Zuge des Klimawandels ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Starkregen erhöht. Dazu kommen die Erfahrungen der Flut-Katastrophe an der Ahr in diesem Sommer. Die

Menschen haben Angst und wir Kommunalpolitiker müssen alles tun, um die Schäden, die bei einem Starkregen entstehen können so gering wie möglich zu halten, indem wir Maßnahmen zur Reduzierung des Starkregenabflusses umsetzen. Das Wissen, das wir mit dieser Karte jetzt in den Händen halten ist Gold wert und wir sollten die richtigen Maßnahmen hieraus umsetzen.

Bei diesen Maßnahmen müssen wir in drei Kategorien unterscheiden.

1. Neubaumaßnahmen

Das ist die einfachste Variante. Hier muss bei jedem Bauvorhaben, ob Straße oder Haus, bedacht werden wie das Wasser fließt und wohin man sich dieses kostbare Gut wünscht. Am liebsten bleibt das Wasser genau dort wo es ankommt, versickert und wird Grundwasser.

2. Rückbaumaßnahmen

Das können zum Beispiel Renaturierungen von Bächen sein, so wie in Martinsthal. Oder der Hof eines Kindergartens wird erneuert. Man entfernt eine Betonfläche und ersetzt diese durch einen wasserdurchlässigen, naturnahen Außenbereich. Zudem haben wir in der Vergangenheit immer so gebaut, dass Wasser zu stark in die Kanalisation weggeleitet wird. Das sollten wir neu überdenken und wo es sinnvoll ist auch zurückbauen.

3. Unterhaltungs- / Instandsetzungsmaßnahmen

Dieser Punkt muss von Beginn an mit eingearbeitet werden und fest im Haushalt verankert sein. Denn nur, wenn wir die umgesetzten Maßnahmen instandhalten, das könnte als Beispiel das jährliche Ausheben der Versickerungsgruben am Wegesrand sein oder der konsequente Rückschnitt der Verbuschungen an/in den Anlagen, können wir dauerhaft entstehende Schäden minimieren und somit hohe Kosten für Schadensregulierung verhindern. Diese sind in der Regel auch deutlich höher als Instandhaltungskosten.

Herr Blank / Ingenieurbüro Ruiz Rodriguez + Zeisler + Blank GbR hat in der Eltviller Gemarkung auch schon kleine Maßnahmen begleitet, wie zum Beispiel die Aushebungen um die Bubenhäuser Höhe, um fließendes Wasser von der Straße seitlich ins Erdreich zu führen und dort in kleinen Gräben zu speichern, vom Weiterfließen abzuhalten und ins Erdreich sickern zu lassen. So wird Flora und Fauna vor Ort geschützt. Also Tiere und Pflanzen mit Wasser versorgt, der Grundwasserspiegel steigt wieder und die Überflutungsgefahr von tiefer gelegenen Siedlungsflächen wird minimiert.

gez.

Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender



Guntram Althoff,
Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen

Strategie zur Klimaanpassung: Gemeinsames Handeln gegen Starkregenereignisse

In diesem Sommer ist augenscheinlich geworden, dass sich die Kommunen an den Klimawandel und seine extremen Ausprägungen anpassen müssen. Die Mitglieder des Abwasserverbandes Oberer Rheingau wollen durch eine gemeinsame Strategie mögliche schlimme Schäden von ihrem Gebiet fernhalten. „Gemeinsam wollen wir uns vor Starkregenereignissen und vor deren schlimmen Folgen schützen“, gibt der Vorstandsvorsteher Kay Tenge bekannt. Die Mitgliedskommunen, die Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel sowie die Gemeinden Kiedrich, Walluf und Schlangenbad, haben sich in der letzten Vorstandssitzung für eine gemeinsame Vorgehensweise gegen die Folgen von Starkregenereignissen entschieden, um proaktiv tätig zu werden und der Entwicklung nicht immerzu hinterherzulaufen.

— Bereits seit Jahren setzen sich die Mitgliedskommunen im Verband mit der Fragestellung der Folgen von Starkregenereignissen auseinander. Sichtbar werden diese Folgen immer dann, wenn die Erde aus den Weinbergen gespült wird, die Schieber sich verstopfen und die Kanalisation die gewaltigen, kurzfristig auftretenden Wassermassen nicht mehr aufnehmen kann.

Erste erfolgreiche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Diese Zusammenarbeit soll ausgebaut werden, denn alle beteiligten Bürgermeister sind sich bewusst, dass die Wassermassen an der Stadt- oder Gemeindegrenze nicht Halt machen.

Die Stadt Eltville am Rhein ist auf diesem Gebiet Vorreiter: „Wir haben eine Starkregensimulation in Auftrag gegeben und ein Fachbüro hat uns viele kleine dezentrale und trotzdem ungeheuer wertvolle Maßnahmen vorgeschlagen“, beschreibt Eltvilles Bürgermeister Patrick Kunkel. Ziel der dezentralen Maßnahmen ist es, dem Wasser erst gar nicht mehr die Möglichkeit zu geben, in rasendem Tempo die Weinberge hinunter zu schießen. Dazu sollen etwa Erdtaschen dienen, die neben den Wegen mit dem Radlader als Kerbe in die Landschaft eingebracht werden. In diesen Taschen staut sich das Wasser, wird dort gehalten und versickert im besten Falle langsam. Damit entstehen erst gar nicht mehr große Mengen an Wasser, die die steilen Hänge der Weinberge hinunterrauschen.

„Das Fachbüro hat uns zudem die vielen kleinen Stellen an den Wegrändern aufgezeigt, an denen das Wasser gar nicht mehr seitlich in die Bankette abfließen kann“, so Kunkel, „etwa weil sich die Wege im Laufe der Jahre abgesenkt haben und dadurch eine Kante am Rand des Weges entstanden ist.“ Diese zahlreichen wenig optimalen Stellen wurden repariert und erfüllen nun wieder ihren ursprünglichen Zweck. „Das sind nachhaltige, kleine Maßnahmen“, betont Kunkel. Heutzutage baue man keine monumentalen Regenrückhaltebecken mehr in die Landschaft. Ziel müsse es sein, das Wasser an vielen kleinen, verteilten Stellen im Weinberg zu halten. Denn in trockenen Sommern könnten die Reben Wasser gut gebrauchen.

Für die zukünftige Strategie des Abwasserverbandes Oberer Rheingau gilt dieser Weg der Stadt Eltville am Rhein als Vorbild. „Wir geben eine flächendeckende Starkregenanalyse für das Verbandsgebiet in Auftrag“, erklärt Oestrich-Winkels Bürgermeister Kay Tenge, der derzeit Vorstandsvorsteher ist. Aus den Ergebnissen der Simulation und Analyse sollen die zahlreichen dezentralen Maßnahmen herausgearbeitet werden,

die sich in der Gemarkung der Stadt Eltville am Rhein bereits bewähren konnten. Die gemeinsam von der Stadt Eltville und dem Abwasserverband umgesetzten Maßnahmen haben einen spürbaren Erfolg gebracht.

„Die dezentralen, kleinen Maßnahmen haben einen weiteren großen Vorteil“, gibt Tenge zu bedenken, „sie belasten die Stadt- und Gemeindekassen nicht über Gebühr. So konnte mit wenig finanziellem Aufwand eine deutliche Verbesserung herbeigeführt und das Schadensrisiko vermindert werden. An diesem Punkt wolle man jetzt im gesamten Verbandsgebiet anknüpfen, so Tenge. Damit soll eine nachhaltige Strategie aufgebaut werden.

Die Begleitung der Analyse sowie die Prüfung der Möglichkeiten der Förderung sollen federführend durch den Abwasserverband erfolgen.





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-73/2021

Datum: 09. September 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021

Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 7.9.2021 (PE) betreffend "Starkregen-Gefahrenkarte für Hattenheim"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne_Starkregen-Gefahrenkarte Hundert Morgen



Stadt Eltville am Rhein 07. Sep. 2021				☒
				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

29.08.2021

Die GRÜNEN Eltville
Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung und zur Beratung im HFuN.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

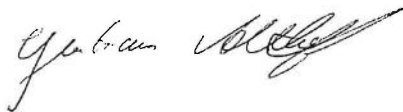
Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, eine Starkregen-Gefahrenkarte für den Stadtteil Hattenheim schnellstmöglich durch ein Ingenieurbüro erstellen zu lassen unter Berücksichtigung des geplanten und im Außenbereich befindlichen Baugebietes „Hundert Morgen“. Dabei sollen Maßnahmen zur Minderung von Schäden durch Starkregen identifiziert werden.
2. Zukünftige sowie bereits in Aufstellung befindliche Neubaugebiete werden erst dann beschlossen bzw. weiter geplant, bis eine Starkregen-Gefahrenkarte für das entsprechende Gebiet vorliegt und der Öffentlichkeit zugänglich ist. Dies gilt auch für das Neubaugebiet „Hundert Morgen“ in Hattenheim

Begründung:

Der Klimawandel bewirkt, dass Starkregen auch bei uns in Zukunft sehr viel häufiger und intensiver auftreten werden. Um dafür gut vorbereitet zu sein und die Menschen in Eltville vor großen Schäden, die mit hohen finanziellen Belastungen einhergehen, zu schützen, ist eine Starkregen-Gefahrenkarte unabdingbar. Gerade bei Neubaumaßnahmen muss zukünftig genauer auf das Gefahrenpotential durch Überflutungen geachtet werden. Da Eltville Klima-Kommune ist, wird dieses Klima-Anpassungsprojekt zu 100 Prozent gefördert (Förderrichtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten, Erhöhung der Förderbeträge ab 1.1.2021).



Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender B'90 / Die Grünen



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-143/2021

Datum: 21. Oktober 2021

Aktenzeichen	611-20/7
Federführendes Amt	Stadtplanung, Bauberatung
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	26. Oktober 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Dezember 2021
Ortsbeirat Erbach	09. Dezember 2021 Die Sitzung ist ausgefallen!
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022

Betreff:

Satzung nach § 34 BauGB Nr. 7/1 „Lohweg – 1. Änderung“, Erbach

Beschlussvorschlag:

I.

Abwägung der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
siehe Anlage 2

II.

Die Satzung nach § 34 BauGB Nr. 7/1 "Lohweg – 1. Änderung" in der Fassung vom Oktober 2021 (Anlagen 3 und 4) und die Begründung hierzu (Anlage 5) werden beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 31.05.21, das Verfahren für die Änderung der Innenbereichssatzung (§ 34 BauGB) "Lohweg" in Erbach einzuleiten (VL-59/2021).

Im August/September 2021 wurde die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, sodass die Satzung verabschiedet werden kann.

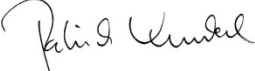
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Aufwertung des Ortsbildes

Anlage(n):

- (1) 1 Satzung Lohweg 1. Änd. Stellungnahmen
- (2) 2 Satzung Lohweg 1. Änd. Abwägung
- (3) 3 Satzung Lohweg 1. Änd. Text
- (4) 4 Satzung Lohweg 1. Änd. Planzeichnung
- (5) 5 Satzung Lohweg 1. Änd. Begründung


Patrick Kunkel
Bürgermeister

E. per Mail
20.8.

CS

Abwasserverband Oberer Rheingau • Große Hub 9 • 65344 Eltville

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Bauamt
Herr Steins
Postfach 14 54
65334 Eltville am Rhein

Große Hub 9 • 65344 Eltville
Telefon: 06123 70278-0
Telefax: 06123 70278-98
www.abwasserverband-oberer-rheingau.de

Ansprechpartner:
Claudia Schenk

Telefon: 06123 70278-40
claudia.schenk@rheingauwasser.de

per E-Mail: claus-juergen.steins@eltville.de

Datum: 20. August 2021

Entwicklungssatzung „Lohweg – 1. Änderung“, Erbach
Öffentliche Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Ihre E-Mail vom 16.08.2021

Sehr geehrter Herr Steins,
sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Entwicklungssatzung „Lohweg – 1. Änderung“, Erbach teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Abwasserverbands Oberer Rheingau keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände bestehen.

Bezüglich der Abwasserentsorgung weisen wir darauf hin, dass die verlegte Ortskanalisation im nachfolgenden Verlauf in der Eberbacher Straße bereits im Bestand hydraulisch überlastet ist. Wir empfehlen daher, in Ergänzung zu den Festsetzungen zu Regenwasserrückhaltung und -versickerung Auflagen zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialien zur Oberflächenbefestigung der befestigten, nicht überdachten Grundstücksfreiflächen (wie z. B. Pkw-Stellplätze, Zuwege und Nebenanlagen) in die Satzung aufzunehmen.

Wir bitten Sie um Beachtung und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Schenk

i. A. Claudia Schenk
Abwasseringenieurin



E. per Mail
15.9. S

Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

1. Verteiler
2. Stadt Eltville

DER KREISAUSSCHUSS

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Umhauer/Frau Diehl
 Zimmer : 1.310/1.311 (Eingang 1)
 Telefon: (06124) 510 – 542/506
 Telefax : (06124) 510 - 18542
 e-Mail : Ivonne.umhauer@rheingau-taunus.de
Sabine.diehl@rheingau-taunus.de
 Servicezeiten : **persönliche Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung und mit Mund-
 lasen-Schutz**

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: FD III.4-80-03127/13

Datum: 15.09.2021

Grundstück	Eltville, ~
Gemarkung	Erbach
Vorhaben	02 ZS 11.1 Ergänzungssatzung "Lohweg" , 1. Änderung

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Kreisausschuss: ST-GF- Gleichstellungsfragen
u. Frauenangelegenheiten

Fachdienst KE
Kreientwicklung und Wirtschaftsförderung

Fachdienst I.7 Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport
und Kultur

Fachdienst II.7 Gesundheitsverwaltung

Fachdienst III.2 Umwelt

Fachdienst III.3 Brandschutz

Fachdienst III.4 Bauaufsicht/Denkmalschutz

Fachdienst III.5 Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde,
Wahlen

Fachdienst III.6 Verkehr

Fachdienst II.JHP Jugendhilfeplanung

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:

Stellungnahme liegt nicht vor.

Stellungnahme des Fachdienstes KE- Kreisentwicklung:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (101115-21-wi):

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:

Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Die festgesetzten überbaren Flächen sind nicht umfänglich / nachvollziehbar vermasst. Es fehlen teilweise Vermaßungen (Abstände zu Grenzen, Länge Baugrenzen).
2. Für den überbaren Bereich der 1. Änderung ist keine Nutzung festgesetzt. Nach der Entwicklungssatzung mit Rechtskraft 19.08.2014 ist entlang der Baulinie „Eberbacher Straße“ MI festgesetzt. Hier stellt sich die Frage nach der Nutzung der Baufelder außerhalb der v.g. Baulinie im Bereich der 1.Änderung.
3. Es wird empfohlen für die überbaren Bereiche First- und Traufhöhen mit Bezugspunkt festzusetzen.
4. Das Symbol in der Planzeichenerklärung „Private Grünfläche“ ist nicht eindeutig im Plan erkennbar. In der festgesetzten Grünfläche fehlt das „P“.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes II.JHP – Jugendhilfeplanung

Auch wenn der o.g. Bebauungsplan nur eine Wohnbebauung in überschaubarem Umfang vorsieht, ist die Stadt darauf hinzuweisen, dass für die zuziehenden Neubürger auch die entsprechende Infrastruktur zu erweitern ist. Das betrifft im Falle von Familien insbesondere die Vorhaltung entsprechender Betreuungsplätze in der Kindertagesbetreuung, um den Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr auf einen Tagesbetreuungsplatz erfüllen zu können. Der aktuelle Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2020-2022 weist für Eltville allerdings eine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung aus, was im Rahmen der weiteren Planungen aber sichergestellt werden muss.

Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat keine Bedenken zur vorliegenden Satzungsänderung. Aufgrund der Randbebauung, der hofähnlichen Charakteristik, der Bebauungsdichte und der geplanten Wohnnutzung des Bauvorhabens, sollten jedoch ausreichend große Bereitstellungsflächen für Abfallgefäße (sowie Sperrmüll und Elektroaltgeräte) an der Erschließungsstraße ausgewiesen und planerisch gesichert werden.

Im Auftrag

(Schuy)

E. per Mail
14.9. JS



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Per Email

Magistrat
der Stadt Eltville
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Unser Zeichen:	RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.13/15-2021/1
Dokument-Nr.:	2021/1119205
Ihr Zeichen:	Claus-Jürgen Steins
Ihre Nachricht vom:	16. August 2021
Ihre Ansprechpartnerin:	Karin Schwab
Zimmernummer:	3.018
Telefon/ Fax:	06151 12 6321/ +49 611 327642295
E-Mail:	karin.schwab@rpda.hessen.de
Datum:	14. September 2021

Bauleitplanung der Stadt Eltville im Rheingau-Taunus-Kreis Innenbereichssatzung 1. Änderung „Lohweg“, Erbach

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 iVm. § 34 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen aus **regionalplanerischer** Sicht keine Bedenken.
Es handelt sich um eine Fläche von ca. 1800m² im Innenbereich.

Eine Zuständigkeit der **oberen Naturschutzbehörde** ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).

Aus Sicht der **Abteilung Umwelt Wiesbaden** nehme ich wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Vorhabens. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind anzusprechen, anderenfalls wäre die Planung infolge eines zu unterstellenden Abwägemangels später rechtlich angreifbar.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Zu den Belangen **Oberflächengewässer** und **Abfallwirtschaft** bestehen keine Bedenken

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Die aktuell vorgesehene Festsetzung, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser über eine auf dem Grundstück anzulegende Zisterne zu sammeln und das überlaufende Wasser zu versickern ist – bzw. falls eine Versickerung nicht möglich ist, der Überlauf stattdessen an den Kanal anzuschließen ist -, ist so nicht ausreichend und akzeptabel aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist bereits im Vorfeld zur Satzung seitens der Kommune zu prüfen, allein damit die Lage und der Platzbedarf der erforderlichen Versickerungsanlagen (auf Basis einer qualifizierten Bemessung) entsprechend eingetragen werden kann in der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen. Diesem Zusammenhang wird auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen. Die notwendigen Erhebungen und Überprüfungen zur Einhaltung der hier festgelegten Grundsätze sind im Vorfeld des Satzungsbeschlusses zu erbringen. Hinweis: Die Versickerung bedarf einer Erlaubnis, die bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist.

Falls diese Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit im Vorfeld ergeben sollte, dass keine oder keine ausreichende Versickerungsfähigkeit zur vollständigen Versickerung oder aber auch andere hydrogeologische oder sonstige Randbedingungen aufzeigen, dass eine Versickerung nicht erlaubnisfähig ist, sind andere Lösungen zur Vermeidung von einer Erhöhung des Abschlagsverhaltens (gegenüber dem Zustand nach dem Abriss des Bestandes) den nächsten Mischwasserentlastungsanlage im Rahmen der Aufstellung der Satzung zu konkretisieren.

Da Flachdächer nicht explizit vorgegeben sind, ist auch real keine Reduzierung/Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses durch Dachbegrünungen gewährleistet.

Auf Basis des aktuellen Satzungsvorschlags ist zu erwarten, dass keine Dachbegrünungen zur Ausführung kommen werden und zudem wegen evtl. möglicher fehlender Versickerungsmöglichkeiten und zudem fehlender Festschreibung einer Retention vor Einleitung in den Mischwasserkanal keine Reduzierung von Abflussspitzen vor Einleitung in den Mischwasserkanal erfolgen. Die Folge ist eine Erhöhung der Abschlagetätigkeiten und Einleitung von Mischwasser in den Erbach mit der Folge von hydraulischer und stofflicher Mehrbelastung der Gewässer. Falls weder Gründächer noch Versickerungen erfolgen, wird zudem die Reinigungsleistung der kommunalen Kläranlage zeitweilig durch den Zufluss von sauberem Niederschlagswasser negativ beeinflusst.

Die textlich geforderten Zisternen sind zur Trinkwasserreduzierung sinnvoll, dienen aber nicht dem Zwecke, das Abschlagverhalten des Mischwassersystems positiv zu beeinflussen, da es sich nicht um Retentionszisternen handelt bzw. kombinierte Zisternen (Brauchwasser und gedrosselter Rückhalt).

In diesem Zusammenhang wird auf die technische Regel DWA-102-1 verwiesen, wonach zum Ziel des Erhalts des lokalen Wasserhaushalts Maßnahmen (z.B. Verdunstung, Versickerung) getroffen werden sollen, die dem un bebauten Zustand nahe kommen. Diese Grundsätze sind auch bei vormals bebauten Bereichen zu beachten.

Auf Basis der aktuell vorgesehenen Festsetzungen ist aufgrund der Unverbindlichkeit (Gründächer) und fehlender Prüfung von Voraussetzungen (Versickerungsmöglichkeit oder falls nicht gegeben Retentionszisternen) keine Erfüllung dieser Grundsätze gewährleistet.

Immissionsschutz

Aufgrund der Nachbarschaft zur Schreinerei sind nachbarschaftliche Konflikte erfahrungsgemäß nicht auszuschließen. Daher wird empfohlen, an der zur Schreinerei gelegenen Fassadenseite keine Wohn- und Schlafräume anzuordnen.

Bergaufsicht

Bergbauliche Belange werden nicht berührt. Es stehen daher aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrld@rpd.hessen.de.

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt.

Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Karin Schwab

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

Meine Kraft vor Ort

Stadt Eltville am Rhein				I
				II
20. Sep. 2021				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

Syna 

St

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein
Postfach 1454

Syna GmbH
Große Hub 7a
65344 Eltville-Martinthal
RSDT-A-NI

65334 Eltville am Rhein

Ansprechpartner: Markus Racke
Telefon: 06123 / 9759-122
E-Mail: markus.racke@syna.de

Martinthal, 17. September 2021

Entwicklungssatzung „Lohweg - 1. Änderung“, Erbach Öffentliche Auslegung

Stellungnahme der Syna GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16.08.2021 in obiger Angelegenheit und nehmen als zuständiger Netzbetreiber wie folgt Stellung.

Gegen den Entwurf der 1. Satzungsänderung „Lohweg“ in der Fassung vom August 2021 haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Bezüglich der bestehenden Versorgungseinrichtungen weisen wir speziell auf die mehrfach vorhandenen Strom- und Gasnetzanschlüsse innerhalb des Geltungsbereiches hin. Weiter befinden sich in den unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen verschiedene Versorgungseinrichtungen, wie z.B. eine Straßenleuchte und eine Zähleranschlusssäule.

Die Betriebs- und Versorgungssicherheit aller Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.

Aufgrund der vorhandenen Versorgungsanlagen in den angrenzenden Bereichen ist die strom- und gasseitige Erschließung der geplanten Neubebauung grundsätzlich gesichert.

Dennoch kann es zu umfangreichen Verlegungen bzw. Montagen verschiedener Leitungen und Anlagen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches kommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Versorgungskabel, der Gasrohre und der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten nach DIN 1998 bereitzustellen ist.

Alle Versorgungsanlagen im Bereich privater Erschließungsflächen sind dienstrechtlich zu sichern.



Syna GmbH
Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen · Geschäftsführer Dr. Andreas Berg · Timm Dolezych · Sitz der Gesellschaft Frankfurt
am Main · Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · Steuernummer 047 243 72361 · Umsatzsteuer-ID-Nummer
DE814303069
Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADEFFXXX

Teil von

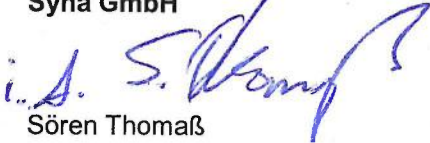

Bezüglich möglicher Anpflanzungen ist anzumerken, dass der Abstand zwischen Baum und Gasrohr bzw. Kabel 2,50 m betragen muss.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasleitung bzw. Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens bitten wir um eine Ausfertigung der Entwicklungssatzung in seiner Endform.

Mit freundlichen Grüßen
Syna GmbH


Sören Thomaß


Markus Racke



Anlage 1

Vorläufige Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Bodenmanagement

keine Bedenken

2. Abwasserverband Oberer Rheingau

Die Anregung ist berücksichtigt. Es ist festgesetzt, dass die Freiflächen in wasser-durchlässigen Materialien auszuführen sind.

3. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Bauaufsicht:

1. Die Anregung ist berücksichtigt: Die Vermaßung ist ergänzt, sodass die überbaubaren Flächen komplett räumlich nachzuvollziehen sind.
2. Zur Klarheit ist nunmehr MI (gemischtes Baugebiet) festgesetzt.
3. Aufgrund der gebotenen planerischen Zurückhaltung bei Satzungen nach § 34 BauGB sind keine Höhen festgesetzt. Die zulässigen First- und Traufhöhen ergeben sich aus der Umgebung.
4. Die Planzeichnung ist entsprechend ergänzt.

Jugendhilfeplanung:

Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass der aktuelle Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder gedeckt ist. Die Stadt Eltville überprüft dies regelmäßig.

Abfallwirtschaft:

Die angrenzenden Straßen sind nicht Bestandteile des Geltungsbereichs der Satzung. Die Anregung ist zwar nachvollziehbar, kann aber im Rahmen der Satzung nicht ent-sprochen werden. Die Problematik muss auf anderer Ebene (zum Beispiel ordnungs-behördlich) gelöst werden.

4. Regierungspräsidium Darmstadt

Vorsorgender Bodenschutz:

Es handelt sich vorliegend um eine Satzung nach § 34 BauGB, die hauptsächlich nur die überbaubaren Flächen ändert. Es ist nicht üblich und notwendig, alle Themen ab-



zuhandeln, wie dies bei einem qualifizierten Bebauungsplan erforderlich ist. Die Bedenken werden daher nicht geteilt.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz:

Es handelt sich vorliegend um eine Satzung nach § 34 BauGB, die hauptsächlich nur die überbaubaren Flächen ändert. Es ist nicht üblich und notwendig, alle Themen abzuhandeln, wie dies bei einem qualifizierten Bebauungsplan erforderlich ist. Die geforderten Prüfungen und Genehmigungen sind von der Bauherrschaft zu erbringen.

Dem § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist durch Festsetzung Ziffer 2 (Einbau einer Zisterne, Versickerung des Überlaufs wenn möglich und zulässig oberflächlich, wasser-durchlässige Befestigung der Freiflächen) weitgehend Rechnung getragen.

Gegenüber dem Bestand – das Baugrundstück ist vollständig versiegelt – wird sich durch eine Neubebauung aufgrund der vorgenannten Bestimmungen die Situation auch aus abwassertechnischer Sicht verbessern.

Immissionsschutz:

Der Betrieb der Schreinerei ist aufgegeben. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind daher nicht mehr erforderlich.

Kampfmittelräumdienst:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen.

5. Rheingauwasser

keine Stellungnahme

6. Syna

Die Hinweise werden zur Kenntnis gegeben. Sie sind bei der Projektplanung zu berücksichtigen.

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf den Inhalt der Satzung.



**Satzung
über die Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang be-
baute Ortsteile**

- Satzung nach § 34 BauGB Nr. 7/1 "Lohweg – 1. Änderung", Gemarkung Erbach -

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005
(GVBl. I S. 142)

und

des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004
(BGBl. I S. 2414)

wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ... die Satzung nach § 34
BauGB (Entwicklungssatzung) Nr. 7/1 "Lohweg – 1. Änderung" beschlossen.

Die Satzung dient dazu, einen bebauten Bereich als einen im Zusammenhang bebauten
Ortsteil festzulegen und den Ortsrand zum Außenbereich deutlich abzugrenzen, damit
für künftige Bauvorhaben eine zweifelsfreie Beurteilung nach § 34 BauGB gewährleistet ist.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den in der zugehörigen Planzeichnung
dargestellten Gebietsteil der Gemarkung Erbach, Flur 16 und betrifft alle Grundstücke,
die durch die zeichnerisch festgelegte Innenbereichsgrenze dem im Zusammenhang
bebauten Ortsteil zugeordnet werden. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Auf den gemäß dieser Satzung dem Innenbereich zugeordneten Grundstücken gelten
für die Zulässigkeit aller nach § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) genehmigungs-
pflichtigen Bauvorhaben die Festsetzungen dieser Satzung, im Übrigen die Vorschriften
des § 34 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches.



§ 3 Festsetzungen

1. Energiegewinnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Dächer (ausgenommen nordexponiert) sind mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu versehen.

Flachdächer sind zusätzlich extensiv zu begrünen.

2. Regenrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über eine auf dem Grundstück anzulegende Zisterne (Fassungsvermögen mindestens 30 l/m² Dachfläche) zu sammeln. Der Überlauf ist auf dem Grundstück versickern zu lassen. Ist eine Versickerung nachweislich nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig, ist der Überlauf an den Kanal anzuschließen.

Die Freiflächen sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in entsprechender Anwendung des § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG).

2. Die Festsetzungen der Satzung „Lohweg“ bleiben – soweit sie nicht durch die 1. Änderung überlagert werden – vollumfänglich in Kraft.

Eltville am Rhein,...

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 6, 16 BauNVO



Mischgebiet



Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß



Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO



Baulinie



Baugrenze



Stellung der Gebäude, hier: traufständig

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



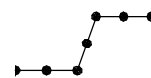
Private Grünfläche, hier: Hausgärten

Sonstige Planzeichen



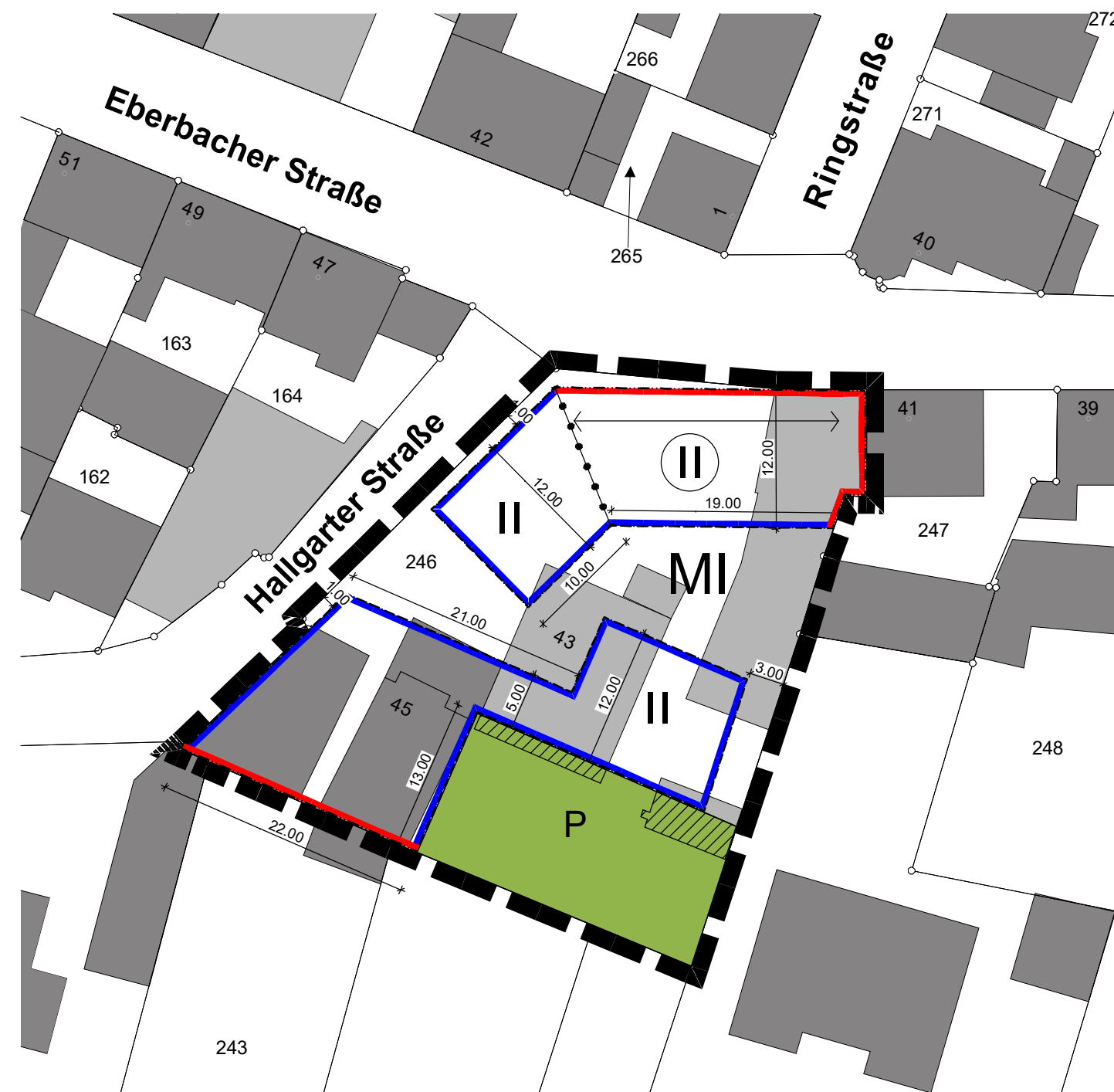
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

§ 9 Abs. 7 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO



Satzung "Lohweg - 1. Änderung" Erbach

Satzungsbeschluss Oktober 2021

Bearbeitet / Gezeichnet: Steins

Maßstab: 1:500



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT



Satzung nach § 34 BauGB (Entwicklungssatzung)
Nr. 7/1 "Lohweg – 1. Änderung", Erbach

B E G R Ü N D U N G

Die Entwicklungssatzung "Lohweg" ist seit 18.08.2014 rechtskräftig.

Die Baugrenzen auf dem Anwesen Eberbacher Straße 43/45 wurden damals auf den Baubestand abgestellt. Nun sollen die Gebäude (ehemals Zimmerei) teilweise abgerissen werden und das Grundstück neu bebaut werden. Es sind Wohnungen geplant. Nach dem Bebauungskonzept soll die Randbebauung der Eberbacher Straße aufgegriffen werden. Dies erfordert, die festgesetzte überbaubare Fläche zu ändern (Weiterführung der Baulinie und Änderung der Baugrenze).

Die Änderung ist aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen, da die Baufluchten der umliegenden Bebauung aufgegriffen werden und sich eine attraktive Hofsituation ausbilden lässt.

Der Geltungsbereich der Änderung liegt in der Flur 27 der Gemarkung Erbach und wird begrenzt

- im Norden durch die Eberbacher Straße,
 - im Osten durch die Anwesen Eberbacher Straße 41 und Lohweg 12,
 - im Süden durch die Anwesen Lohweg 14 bis 18,
 - im Westen durch die Hallgarter Straße
- und umfasst somit das Flurstück 246 (Eberbacher Straße 43 und 45).

Das Grundstück ist 1.717 m² groß.

Einzigste inhaltliche Änderung ist die Anpassung der Baugrenzen bzw. Verlängerung der Baulinie entlang der Eberbacher Straße.

Alle weiteren Festsetzungen der Satzung „Lohweg“ bleiben in Kraft.

Zur Förderung des Klimaschutzes ist ergänzend die Pflicht zur Einrichtung von Solaranlagen – gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom März 2021 – als Festsetzung übernommen. Bei Flachdächern ist zusätzlich eine extensive Begrünung zwingend.

Außerdem ist – § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigend –, festgesetzt, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser über eine Zisterne zu sammeln ist. Ist eine Versickerung nachweislich nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig, ist der Überlauf an den Kanal anzuschließen. Weiterhin ist festgesetzt, dass alle Freiflächen wasserdurchlässig angelegt werden müssen.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Bauamt der Stadt Eltville
Im Auftrag
Steins
Oktober 2021



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-138/2021

Datum: 30. September 2021

Aktenzeichen	610-20/98
Federführendes Amt	Bauberatung, kommunaler Hochbau, Denkmalschutz
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	05. Oktober 2021
Ortsbeirat Eltville	25. November 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn – Teil B“, Eltville
hier: Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn – Teil B“ in der Fassung vom August 2021 einschließlich der geänderten Ausgleichsmaßnahmen wird zum Zweck der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des StEA vom 19. Mai 2021 waren die im Entwurf bislang geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf Alternativen zu prüfen.

Die Maßnahmen 1 und 2 betrafen weinbaulich genutzte Flächen. Hiergegen äußerte der Ausschuss Bedenken.

Die Flächen 1 und 2 umfassten insgesamt rund 6.000 m².

Ein Weingut in Martinsthal plant, seinen Betrieb zu erweitern. Da diese Erweiterung in den Außenbereich reicht, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dieser ist in Martinsthal (Kleimetal) vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine Freistellung und dauerhafte extensive Grünlandnutzung einer verbrachten Weinbergsfläche).

Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Fläche ist insgesamt rund 9.400 m² groß. Für die Betriebserweiterung sind nur 3.400 m² erforderlich. Die weiteren 6.000 m² stehen für andere Maßnahmen zu Verfügung. Der Inhaber des Weingutes hat sich bereit erklärt, der Stadt diese Fläche für bauleitplanerische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Mit der sofortigen Berücksichtigung für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet im Stockborn“ ist er einverstanden.

Mit der vorgeschlagenen Lösung werden keine weinbaulich genutzten Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich beansprucht.

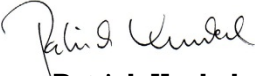
Die Anlage zeigt den so geänderten Bebauungsplan mit den Ausgleichsflächen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) B-Plan GE Stockborn Teil B August 2021


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-151/2021

Datum: 10. November 2021

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Stadtplanung, Bauberatung
Vorlagenerstellung	Claus-Jürgen Steins

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	16. November 2021
Ortsbeirat Hattenheim	24. November 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021

Betreff:

Bebauungsplan „Weingut Ress“, Hattenheim;
Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Für den Bereich "Weingut Ress", Hattenheim, ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Flur 19 der Gemarkung Hattenheim und wird begrenzt

- im Norden durch den Wirtschaftsweg in Verlängerung der Rheinallee,
 - im Osten durch das Flurstück 39/2 (Weinberg),
 - im Süden durch die Bundesstraße 42,
 - im Westen durch das Flurstück 44/1.
- (Anlage 2).

Das Verfahren ist nach § 13a BauGB beschleunigt durchzuführen.

Ziel und Zweck des B-Plans ist, Planungsrecht für die Erweiterung eines Weingutes zu schaffen.

Sachverhalt:

Das Weingut Balthasar Ress beabsichtigt, den Standort in der Rheinallee in Hattenheim auszubauen, um die Betriebsabläufe zu optimieren. Die Erweiterung ist nach der für das Grundstück geltenden Entwicklungssatzung „Rheinwiesen“ bauplanungsrechtlich nicht möglich. Daher soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Alles Weitere für die Entscheidungsfindung ist den Anlagen 1 und 3 zu entnehmen.

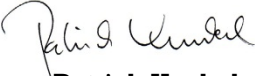
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Förderung der lokalen Wirtschaft bzw. der Landwirtschaft.

Anlage(n):

- (1) B-Plan Weingut Ress Antrag
- (2) B-Plan Weingut Ress Geltungsbereich
- (3) B-Plan Weingut Ress Projektplanung


Patrick Kunkel
Bürgermeister



HEDDERNHEIMER KIRCHSTRASSE 10
60439 FRANKFURT AM MAIN
Tel. 069/ 78 88 28 069/789 63 90
Fax 069/789 62 46

info@planergruppeasl.de · www.planergruppeasl.de

PLANERGRUPPE ASL
HEDDERNHEIMER KIRCHSTRASSE 10 · 60439 FRANKFURT AM MAIN

ARCHITEKTUR · STADTPLANUNG · LANDSCHAFTSPLANUNG

Magistrat der Stadt Eltville
Gutenbergstraße 13

65343 Eltville

Stadt Eltville am Rhein				I
				II
25. Okt. 2021				III
				IV
b. R.	b. A.	i. StR.	+	V

EINGELANGEN
26. OKT 2021

SA

Frankfurt am Main, 22.10.2021
Unser Zeichen: S 821-21 Uh

Projekt: S 821-21 Bebauungsplan Weingut Baltasar Ress - Stadt Eltville am Rhein
hier: Antrag auf Fassung eines Aufstellungsbeschlusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planergruppe ASL wurde von der Stefan B. Ress KG Weinkellerei, Rheinallee 50, 65347 Eltville mit der Erstellung eines Bebauungsplanes beauftragt. Im Namen unseres Auftraggebers bitten wir die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville um Einleitung des Bauleitverfahrens nach § 13 a BauGB bzw. um die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses nach § 2 BauGB.

Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Der ca. 0,8 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 39/4, 39/5, 40/1, 42/2, 42/3, 43/1, 44/1 tlw. und 130/81 tlw. in der Flur 19, Gemarkung Hattenheim (s. Anlagenplan-Geltungsbereich).

Planungsziel:

Die Stefan B. Ress KG Weinkellerei lagert derzeit ihre Flaschenbestände an mehreren, weit auseinanderliegenden, Standorten, was eine aufwendige, energie- und kostenintensive Logistik erfordert. Zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe soll deshalb auf dem Gelände der Weinkellerei (Rheinallee 50 in Eltville - Hattenheim) ein zentrales Flaschen-Palettenlager sowie ein überdachtes Außenlager (s. Anlagenplan Architektenkonzept Freimuth BauConsult) errichtet werden. Im Zuge der Planung soll zudem eine Neuordnung der Stellplatzanlagen erfolgen.

Planungsrechtliche Hintergründe:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Rheinwiesen“, Gemarkung Hattersheim, welche im Juli 2000 rechtskräftig geworden ist. Die Satzung weist das Baugrundstück als Gewerbegebiet aus. Nach Ansicht der Bauaufsichtsbehörde fügt sich das gewerbliche Planvorhaben nicht in die Umgebung ein, sodass die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird. Der Bebauungsplan wird in seinem Geltungsbereich die rechtsgültige Satzung ersetzen, in den nicht überplanten Bereichen bleibt sie unangetastet.

Das Plangebiet befindet sich in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) können die Wasserbehörden bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, ausnahmsweise zulassen. Die Überprüfungen der Ruiz Rodrigues + Zeisler und Blank GbR, Ing.-Gemeinschaft für Wasserbau und Wasserwirtschaft, haben ergeben, dass aufgrund der vorgesehenen hochwasserangepassten Ständerbauweise und der Schaffung eines Ersatzretentionsvolumens die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gegeben sind.

Kostenübernahme

Die Stefan B. Ress KG Weinkellerei erklärt sich bereit die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes und der erforderlichen Gutachten sowie etwaig anfallende Kosten für Erschließungsmaßnahmen zu tragen. Näheres hierzu kann im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geklärt werden.

Wie bitten Sie um Eingangsbestätigung und Mitteilung, wann das Anliegen in den Gremien beraten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Planergruppe ASL



Ronald Uhle

Anlagen: Geltungsbereich – Lageplan Architektenentwurf



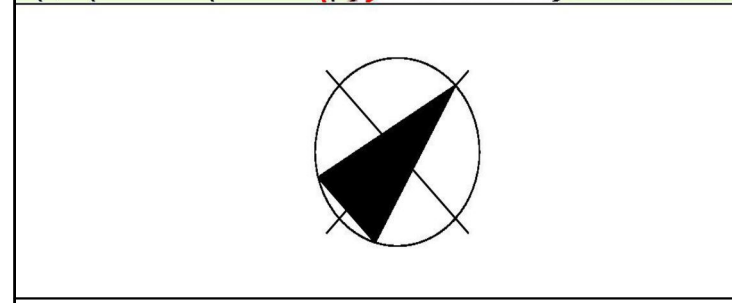
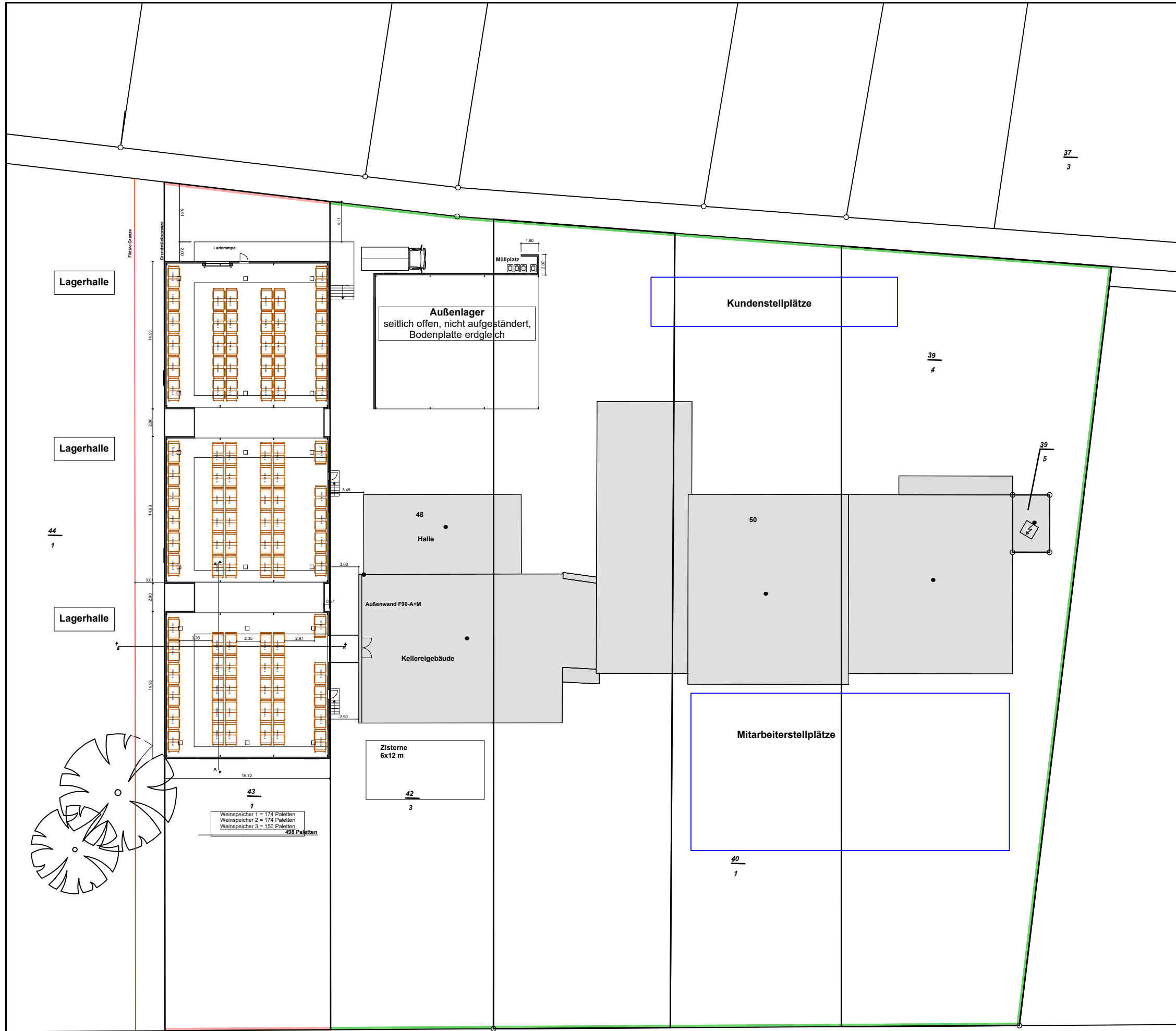
STADT ELTVILLE AM RHEIN

BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM
GRÜNORDNUNGSPLAN

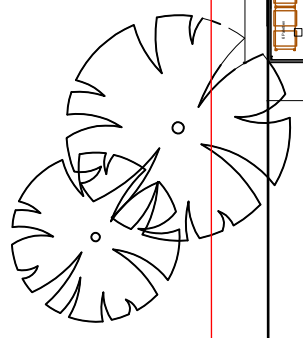
"WEINGUT BALTHASAR RESS"

GELTUNGSBEREICH

PLAN-Nr. 1	M.: 1.000	AZ. S 821	© 821 / Zeichnungen / Grundlagen / © 821 Geltungsbereich
DATUM	BEARBEITER	PLANFERTIGSTELLUNG	
18.10.2021	UH		
DATUM	BEARBEITER	PLANÄNDERUNG	



VORENTWURFSPLANUNG	
PROJEKTNUMMER: WR7-006-17	
PROJEKT: Neubau einer Lagerhalle Rheinallee 50 65343 Eltville	
PLANBEZEICHNUNG: Bauteil: BR Lagerhalle Bezeichnung: Grundriss Erdgeschoss	GEZEICHNET: Fr MASSSTAB: 1:200
AUFTRAGGEBER: Stefan B. Ress KG Weinkellerei Rheinallee 50 65347 Eltville	17.10.2021 FORMAT: A1
PLANVERFASSER: Freimuth BauConsult	INDEX: PLANNR.:
Jungferweg 2 65375 Oestrich-Winkel Tel: 06723/6021638 Fax: 06723/6021674 Email: info@f-bauconsult.de	



43
1
Weinspeicher 1 = 174 Paletten
Weinspeicher 2 = 174 Paletten
Weinspeicher 3 = 150 Paletten
488 Paletten

42
3
Zisterne
6x12 m

48
Halle
Außenwand F90-A+M
Kellereigebäude

Außenlager
seitlich offen, nicht aufgeständert,
Bodenplatte erdgleich

Kundenstellplätze

Mitarbeiterstellplätze

Lagerhalle

Lagerhalle

Lagerhalle

44
1

37
3

39
4

39
5

40
1

SE

LAGEPLAN:
25 9
26 3
26 4
28 2
32 2
34 2
37 3
37 3
39 4
39 5
39 2
40 1
42 2
44 1
44 2
45 1
46 6



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-155/2021

Datum: 11. November 2021

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Stadtplanung, Bauberatung
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	16. November 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Dezember 2021
Ortsbeirat Eltville	09. Dezember 2021 Die Sitzung ist ausgefallen!
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Ortsbeirat Eltville	17. Februar 2022

Betreff:

Bebauungsplan „Gutenbergstraße“, Eltville

- Änderung im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofs

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan "Gutenbergstraße" ist gemäß §§ 2ff BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der Änderung liegt in der Flur 42 der Gemarkung Eltville und wird umgrenzt

- im Norden durch den Bahnhof,
- im Osten durch die Grünanlage Mälzereiweg,
- im Süden durch die Anwesen Bahnhofstraße 5, Gutenbergstraße 28 und Gutenbergstraße 30,
- im Westen durch das Anwesen Wilhelmstraße 13.

Ziel und Zweck der Änderung: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) neu zu gestalten.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert.

2. Dem Entwurf des Bebauungsplans „Gutenbergstraße – 9. Änderung“ in der Fassung vom Oktober 2021 wird zum Zweck der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im September 2020 den Entwurf zur Umgestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofs (VL-103/2020).

Im Rahmen der Abstimmung der Genehmigungsplanung für den ZOB hat die Untere Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass sie die Planungen der Stadt als nicht vereinbar mit den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans "Gutenbergstraße" hält. Diese sehr überraschende enge Auslegung begründet die Bauaufsicht insbesondere damit, dass die Errichtung von Gebäuden nicht vorgesehen sei.

Die Hessische Bauordnung greift zwar grundsätzlich nicht im öffentlichen Raum. Im Gegensatz zu Verkehrsanlagen im engeren Sinne (Parkplätze, Straßen etc.) sind Gebäude jedoch genehmigungsbedürftig.

Für den weiteren Fortschritt des Projektes ist es daher notwendig, den Bebauungsplan „Gutenbergstraße“ teilweise zu ändern – im Interesse des Zeitplans, der einen Baubeginn im Sommer 2022 vorsieht, möglichst rasch.

Der B-Plan ist im entsprechenden Bereich derzeit „einfach“, weil er kein Maß der baulichen Nutzung und keine überbaubare Fläche vorsieht. Durch die Änderung wird er „qualifiziert“. Der Vorteil liegt darin, dass Vorhaben (somit auch das Gebäude) dann „genehmigungsfreigestellt“ sind. Dies führt zu einem Zeitgewinn, da die Bauaufsichtsbehörde nicht mehr prüfen und genehmigen muss.

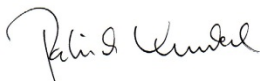
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

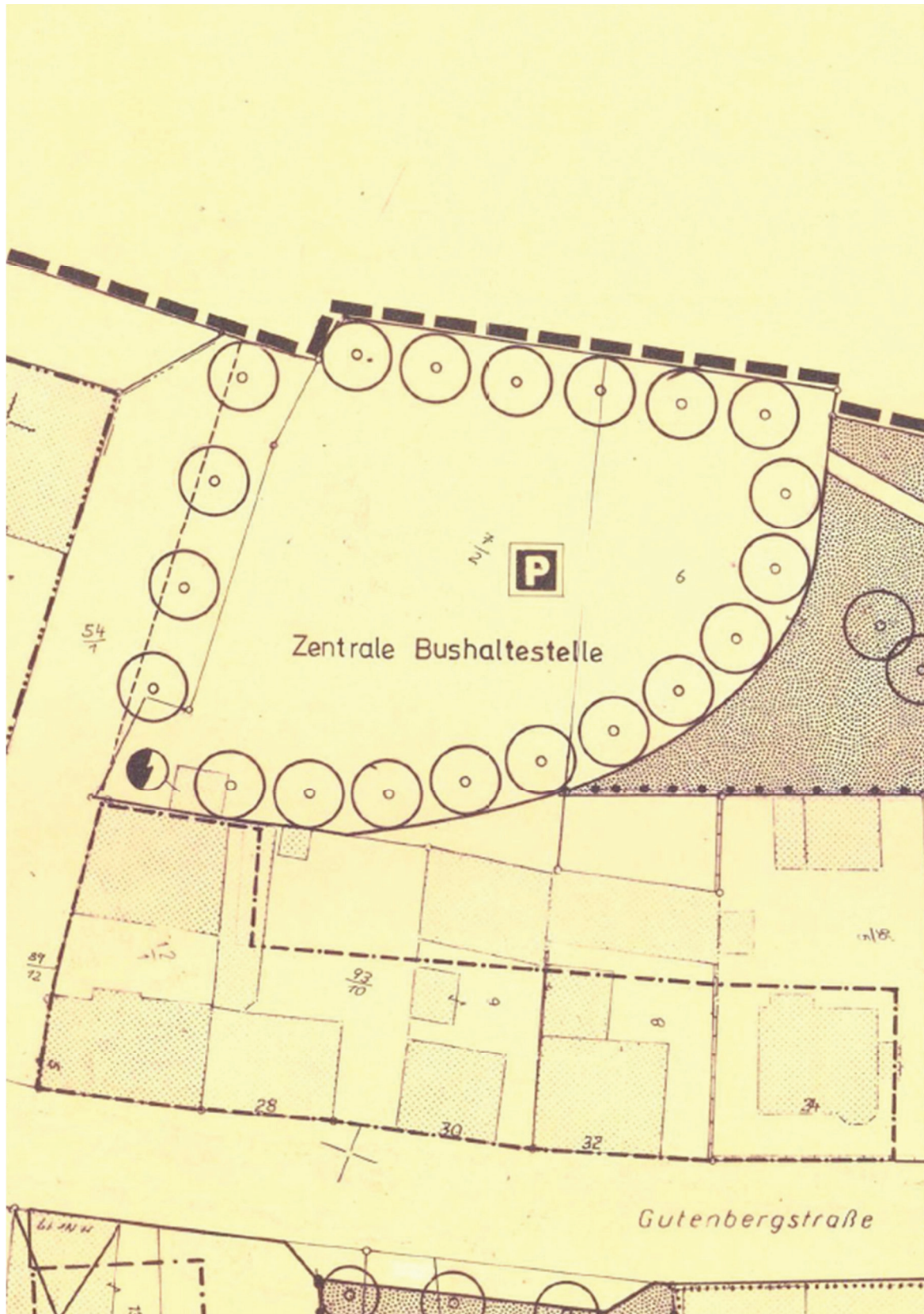
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Der Bahnhof soll barrierefrei umgebaut werden. Außerdem sollen der Öffentliche Verkehr sowie der Fuß- und Radverkehr durch die Entwicklung und Umgestaltung des Bahnhofs und Bahnhofsumfelds gefördert werden.

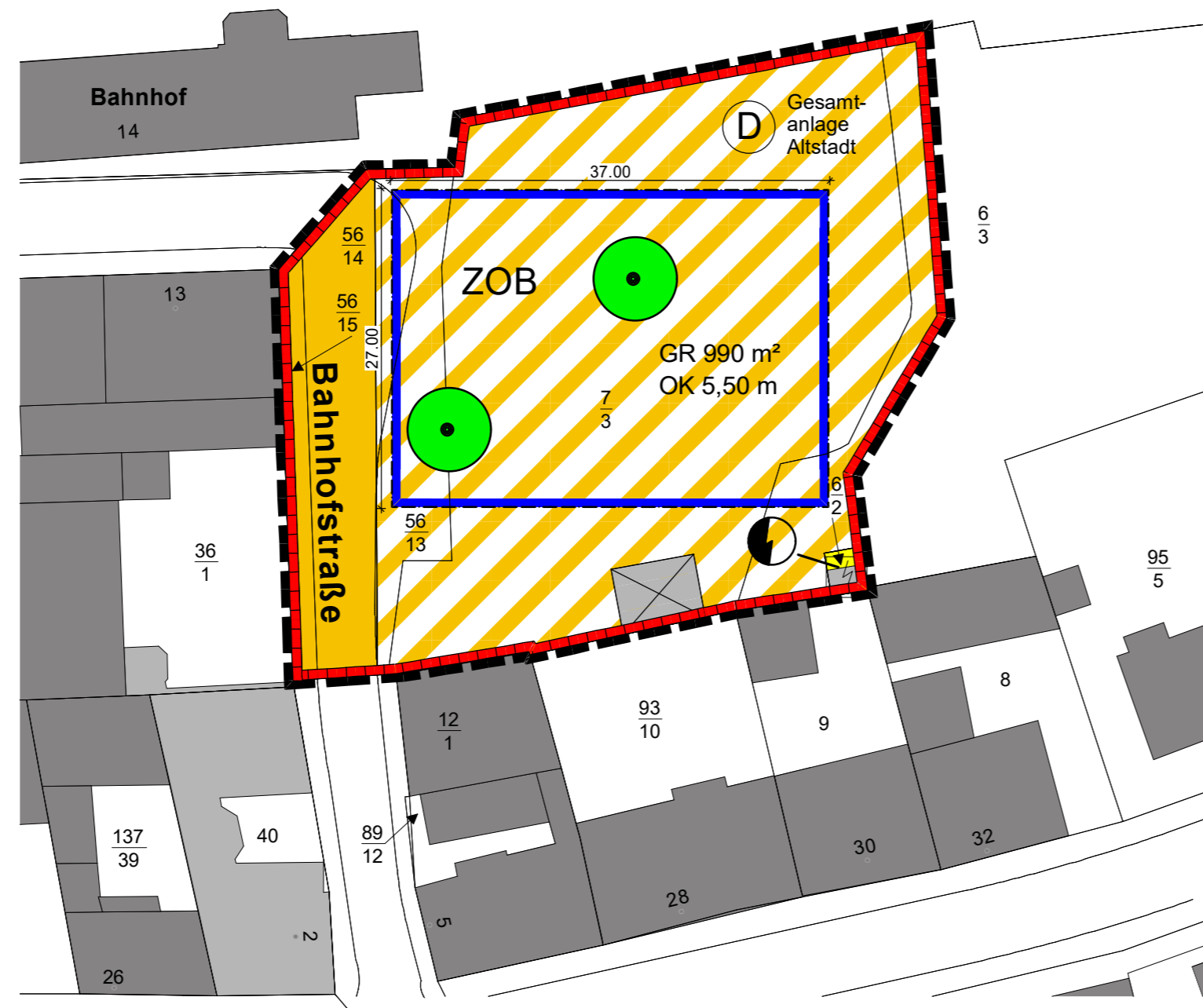
Anlage(n):

- (1) B-Plan Gutenbergstraße Ausschnitt ZOB
- (2) B-Plan Gutenbergstraße - 9. Änd. Entwurf
- (3) B-Plan Gutenbergstr. - 9. Änd. Begr. Entwurf


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan „Gutenbergstraße“




Planzeichenerklärung


Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- GR zulässige Grundfläche
- OK Höhe baulicher Anlagen, hier: Oberkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

-  Baugrenze

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

-  Straßenverkehrsflächen


Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

-  Zentraler Omnibusbahnhof

Flächen für Versorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

-  Elektrizität


Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

-  Erhaltung: Bäume

Regelungen für die Stadterhaltung und
den Denkmalschutz
§ 9 Abs. 6 BauGB

-  Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 7 BauGB

-  Gebäude, abzubrechen

Textliche Festsetzungen

1. Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die zulässige Gebäudehöhe (Oberkante) bezieht sich auf die Erschließungsstraße.

2. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Auf der Fläche sind für den öffentlichen Verkehr zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig, insbesondere Fahrradabstellanlagen, öffentliche Toiletten, Überdachungen.

Zulässig sind außerdem gastronomische Nutzungen, Büros, öffentliche Verwaltung und Einzelhandel.

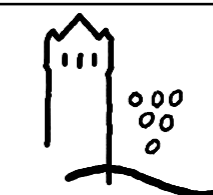
Hinweis

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie und Paläontologie – oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Bebauungsplan Nr. 31/9
"Gutenbergstraße - 9. Änderung"
Eltville

Oktober 2021

M. 1:500



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-SEKT-UND ROSENSTADT



Bebauungsplan "Gutenbergstraße – 9. Änderung", Eltville

BEGRÜNDUNG

1. Vorbemerkungen – Anlass der Aufstellung, Ziel und Zweck des Bebauungsplans

Die Stadt Eltville veranlasste im Jahr 2018 eine Machbarkeitsstudie, die die Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes untersuchte. Hieraus ergab sich Handlungsbedarf für die barrierefreie Erschließung der Bahnsteige, die Neugestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) sowie der Wilhelm- und der Bahnhofstraße.

Um den Ansprüchen an Barrierefreiheit, der Bedeutung für den regionalen Verkehr sowie städtebaulichen Aspekten gerecht zu werden, soll im Bahnhofsumfeld unter anderem der Bahnhofsvorplatz mit dem ZOB neu gestaltet werden. (Zu den einzelnen Maßnahmen siehe Kapitel 3).

Im Rahmen der Abstimmung der Genehmigungsplanung für den ZOB (Gebäude) teilte die Untere Bauaufsichtsbehörde mit, dass sie die Planungen der Stadt als nicht vereinbar mit den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans "Gutenbergstraße" hält. Dies wird von der Bauaufsicht vor allem damit begründet, dass die Errichtung von Gebäuden nicht vorgesehen sei. Außerdem ist ein öffentlicher Parkplatz festgesetzt, der im neuen Konzept nicht mehr möglich ist.

Die Neugestaltung erfordert somit, den seit 1984 rechtskräftigen Bebauungsplan zu ändern.

Da die Planung der Entwicklung des Innenbereichs dient, kann das Änderungsverfahren beschleunigt (nach § 13 a BauGB) durchgeführt werden.

2. Geltungsbereich und Größe

Der Geltungsbereich der Änderung liegt in der Flur 42 der Gemarkung Eltville und wird umgrenzt

- im Norden durch den Bahnhof,
- im Osten durch die Grünanlage Mälzereiweg,
- im Süden durch die Anwesen Bahnhofstraße 5, Gutenbergstraße 28 und Gutenbergstraße 30,
- im Westen durch das Anwesen Wilhelmstraße 13.

und umfasst somit die Flurstücke 56/13, 56/14 und 56/15 (jeweils teilweise) sowie 7/3, 6/2 und 6/3 (teilweise).

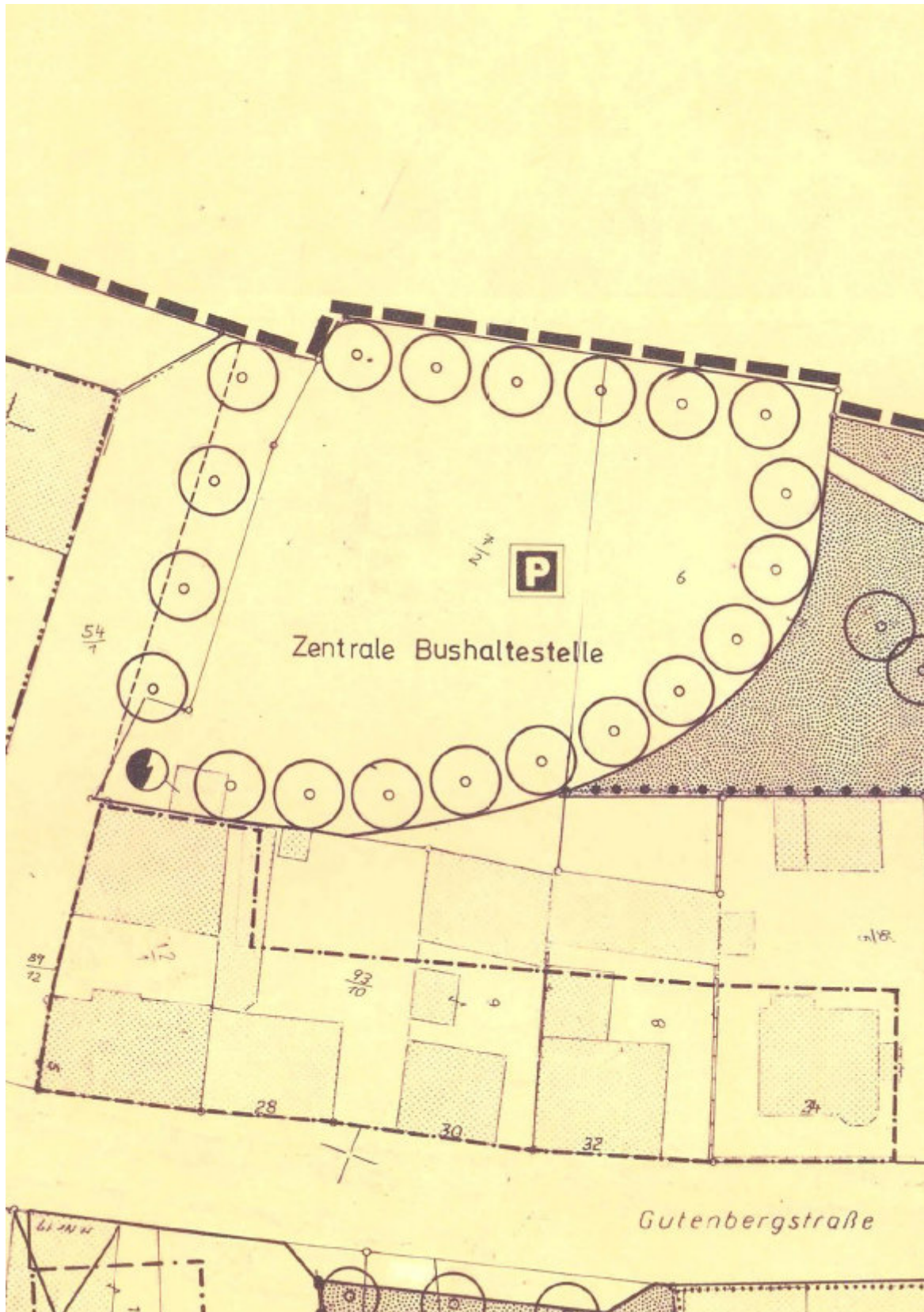
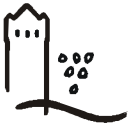
Das Plangebiet hat eine Fläche von insgesamt rund 2.350 m².



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT



Anlage 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Anlage 2: Ausschnitt rechtskräftiger B-Plan „Gutenbergstraße“ (unmaßstäblich)



3. Inhalt des Bebauungsplans (Festsetzungen)

Gemäß dem von der Stadtverordnetenversammlung im Oktober 2020 beschlossenen Konzept sind folgende wesentlichen Elemente im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans geplant:

- Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes mit ZOB
- Errichtung eines Gebäudes mit Gastronomie und barrierefreier Toilettenanlage auf der Businsel
- Erweiterung der Fahrradabstellmöglichkeiten durch Bike & Ride-Boxen
- Errichtung einer Rampe zur barrierefreien Anbindung der Personenunterführung im Bahnhof
- Überdachung des zentralen Platzes (Wartebereich, Gebäude, Fahrradboxen)
- Verlagerung der Taxistände auf die Südseite des Platzes.

Für die baulichen Elemente auf der Mitte des Platzes ist eine überbaubare Fläche festgesetzt. Außerdem sind die Bahnhofsstraße (Bestand) und die sonstigen Verkehrsanlagen (Umfahrung für die Busse, Taxistände, Rampe) als Flächen nach § 9 Abs.1 Nr. 11 ausgewiesen.

Das Trafohäuschen und die den Platz prägenden Bäume sind Bestand und entsprechend nach § 9 Abs.1 Nrn. 12 und 25b festgesetzt.

4. Denkmalschutz

Die gesamte Altstadt von Eltville ist ein denkmalgeschützter Bereich (Ensemble). Der Bahnhofsvorplatz ist Teil dieser Gesamtanlage.

Die Gesamtanlage ist entsprechend nachrichtlich nach § 9 Abs.6 BauGB festgesetzt.

5. Natur und Landschaft

Die auf dem Bahnhofsvorplatz vorhandenen ortsbildprägenden Platanen sind in das Konzept integriert. Sie sind während der Bauphase zu schützen. Eventuell sind geeignete Pflegemaßnahmen vorher oder während des Umbaus zu ergreifen.

Weiter sind zusätzliche Baumpflanzungen auf der Südseite des Platzes vorgesehen.

6. Sonstiges

Übergeordnete Planungen, Erschließung sowie die Bodenordnung werden durch die vorliegende Planänderung nicht berührt.

Soweit die Festsetzungen des B-Plans "Gutenbergstraße" durch diese 9. Änderung nicht überlagert werden, bleiben sie weiterhin in Kraft.

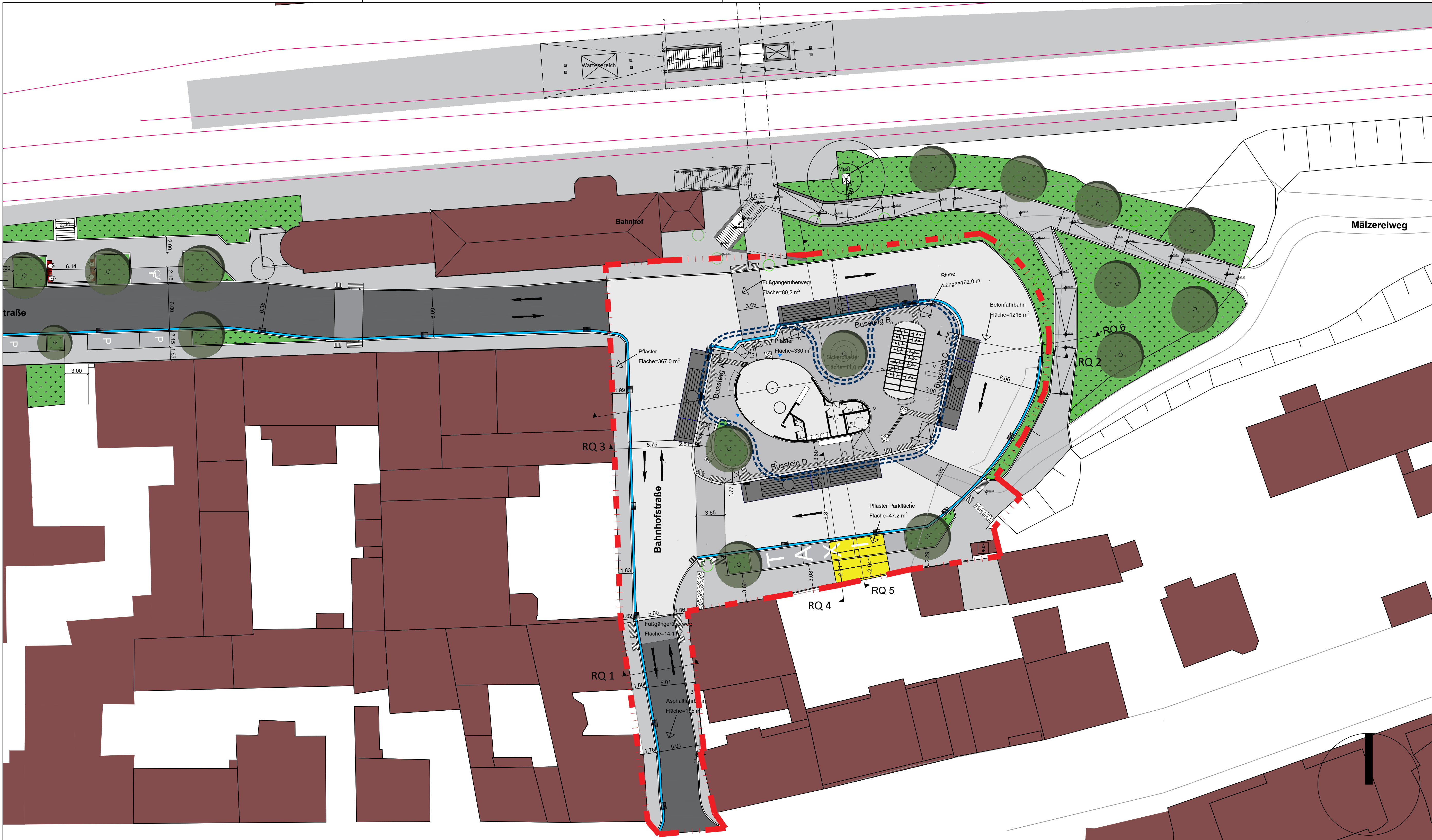


ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Bauamt der Stadt Eltville
Im Auftrag: Steins

Stand: Oktober 2021

Anlage 3: Entwurf zur Umgestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofs




Legende

- Gebäude
- Asphaltfahrbahn
- Pflasteroberfläche/Streetprint
- Betonfahrbahn
- Abbruch
- Rinne
- Gegenstand des Förderantrags
- Dach ZOB
- Baumstandort
- zulässige Fahrtrichtung

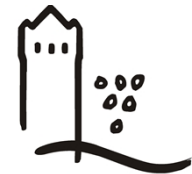
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Datum	Name

Planungsphase: Entwurfsplanung
Planinhalt: Straßen- und ZOB-Planung
 Lageplan - BA 1 (Gegenstand Förderantrag)

Maßstab: 1:250	Anlagen Nr.:	 Heerstraße 177 56154 Boppard Telefon 06742 8063 0 Telefax 06742 8063 11
	Plan Nr.:	
	3	zentrale@stadtlandbahn.de

Auftraggeber:
 Magistrat der Stadt Eitville
 Amt III, Städteplanung
 Schwalbacher Straße 40
 65343 Eitville

Projektbezeichnung: Straßen- und ZOB-Planung im Bahnhofsumfeld Eitville		Datum	Name
	bearb.	Juli 2020	L. Höfer
	gez.	Mai 2020	S. Odhiambo
	gepr.	Juli 2020	A. Roll



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-88/2021

Datum: 17. November 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	09. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 (PE) betreffend „Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne_Foerderrichtlinie Grau zu Grün
- (2) Vorschlag Grüne_Förderrichtlinie Grau zu Grün
- (3) Synopse Förderrichtlinie (am 02.02.2022 hinzugefügt)



Die GRÜNEN Eltville

Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

15.11.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Ausschuss-Beratung im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung bitten wir um Aufnahme in den HFUN und STEA.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Der Magistrat wird gebeten

1. die bestehende „*Förderrichtlinie zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen*“ aus 06/2020 um nachfolgende Punkte zu ergänzen:
 - Förderung von Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung von Flächen,
 - Förderung von Dachbegrünungen bei Bestands- und Neubauten,
 - Förderung von Fassadenbegrünungen bei Bestands- und Neubauten.Die Förderrichtlinie gilt insoweit für Privatpersonen wie Gewerbetreibende.
2. die Fördersumme der unter 1 genannten Richtlinie auf 100.000.-€ per Anno zu erhöhen, mit einer maximalen Förderhöhe von 2.500.-€ pro (natürlicher oder juristischer) Person/Jahr.
3. sich bei der unter 1 beantragten Überarbeitung an beigefügtem Entwurf einer Förderrichtlinie zu orientieren.

Begründung:

Zitat aus „*Zukunftsfähige Daseinsvorsorge und Stadtentwicklung - Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Eltville am Rhein*“, Ziffer 2.4.1.4 „*Stadtklima und Klimaanpassung im Stadtgebiet*“:

„Weite Flächen unserer Städte präsentieren sich heute in bebautem und versiegeltem Zustand. Auch in Eltville am Rhein sind Kernstadtzentrum sowie die historischen Ortskerne dicht bebaut und von asphaltierten Flächen geprägt. Luftkühlende und -reinigende Grünflächen und Vegetation gibt es kaum. Die natürliche Bodenoberfläche ist durch undurchlässige Materialien wie Beton und Asphalt nahezu vollständig bedeckt und versiegelt.[...] Die baulichen Spielräume in gewachsenen Ortschaften sind natürlich gering. Ziel kann und muss es somit sein, weitere Versiegelung zu verhindern und die wenigen potentiellen Standorte für Grünflächen und Bäume zu nutzen. Jede Rasenfläche, jeder Busch weist gegenüber bebauten Arealen einen deutlich höheren Kühlungsfaktor durch Verdunstung und Filtereffekt für Feinstäube und Luftschadstoffe auf. Allen voran Bäume, die über ihre großen Blattflächen mit ihren hohen Verdunstungsleistungen und großer Absorptionsfähigkeit erhebliche Abkühlung und Reinhaltung des Stadtklimas beitragen können.“

Die gesetzten Klimaziele der ‚nachhaltigen Kommune‘ Eltville aufgreifend, sollten deutliche Anreize für Privatpersonen und Gewerbetreibende geschaffen werden, bereits versiegelte Flächen zu entsiegeln und zudem ungenutzte oder wenig frequentierte Bereiche der bebauten Flächen zu begrünen. Die vorgenannten kühlenden und luftreinigenden Effekte können insbesondere durch Dach- und Fassadenbegrünungen massiv gefördert werden. Dies selbst in Ortskernen und dicht bebauten Bereichen, die für Baumpflanzungen ungeeignet erscheinen. Die bereits existente Baumförderrichtlinie der Stadt Eltville sollte insoweit um die im Antragstext erwähnten Elemente ergänzt werden um einen Trend hin zu erforderlichen Klimaanpassungsmaßnahmen im privaten wie unternehmerischen Sektor einzuleiten.

Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ der Stadt Eltville am Rhein

Präambel

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung ist eines der wesentlichen Ziele der Stadt Eltville. Entsiegelte und begrünte Flächen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie eine Erweiterung des Baumbestandes leisten einen Beitrag zur Anpassung an veränderte klimatische Bedingungen, verbessern die Luftqualität indem Luftverunreinigungen gebunden und herausgefiltert werden, tragen zum Artenschutz und Erhalt der Biodiversität bei, nehmen Regenwasser auf und können Energiebedarfe senken. Sie leisten somit nachhaltige, wirtschaftliche, ökologische und klimatische Funktionen. Aus einem stetig wachsenden Bedarf an Flächen für unterschiedliche Nutzungszwecke resultiert eine zunehmende Bodenversiegelung. Trotz vielfältiger Nutzungsansprüche können entsiegelte und begrünte Flächen sowohl die Funktionalität von Gebäuden und Plätzen sichern als auch einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt leisten.

Potentiale für eine ökologisch wertvolle Gestaltung bieten insbesondere nicht stetig genutzte Flächen wie beispielsweise Randstreifen, Vorgärten, Dächer und Fassaden, darüber hinaus aber auch Weg- und Parkflächen. Mit einer Entsiegelung und Begrünung dieser Flächen können Privateigentümer wie Gewerbetreibende einen nachhaltigen Beitrag zur Schaffung eines Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten leisten, Verantwortung zeigen, mit einem Gründach die Energiekosten senken und gleichzeitig eine Anpassung an klimatische Veränderungen vornehmen. Bäume sind wegen ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb besonders zu fördern.

Ziel der Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ ist es, Grund- und Gebäudeeigentümer in der Stadt Eltville bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die einer positiven ökologischen Entwicklung von eigenen Flächen dienen und damit einen nachhaltigen Beitrag für einen erhöhten Grünanteil leisten und einer zunehmenden Versiegelung entgegenwirken. Insbesondere werden Maßnahmen unterstützt, die den Baumbestand in der Stadt Eltville nachhaltig entwickeln und damit die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen fördern.

§ 1 Zuwendungszweck

Die Stadt Eltville am Rhein unterstützt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel die Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen, die Herstellung von Dach- und/oder Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen sowie besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen an erhaltenswerten Bäumen. Förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z.B. durch Festsetzungen in Bebauungsplänen).

§ 2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind

1. Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton, Asphalt) dauerhaft zurückgebaut und vollständig mit vegetationsfähiger Oberfläche versehen werden sowie die Entsiegelung zur Herstellung einer teilentsiegelten Fläche (z.B. mit Rasengittersteinen). Förderfähig sind zusätzlich Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Freiflächen (z.B. Vorgärten, Eingangsbereiche, Innenhöfe) mit heimischen Pflanzen oder Saatgut.

2. die Anlage von extensiven Dachbegrünungen bei Neubauten und Bestandsgebäuden. Darunter fallen alle Herstellungs- und Materialkosten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Dachbegrünung entstehen. Niederschlagswasser aus Dachabläufen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.
3. Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden und Neubauten mit boden- oder wandgebundenen Begrünungen. Dazu zählen sowohl Kletter- oder Rankpflanzen als auch modulare Begrünungssysteme. Förderfähig sind alle Material- und Baukosten, die in direktem Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung entstehen.
4. Pflanzungen standortgerechter, einheimischer Laub- und hochstämmiger Obstbäume sowie der Ersatz von Bäumen, die durch natürliche Einwirkungen dauerhaft geschädigt sind und innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden.
5. Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für den Erhalt sinnvoll bzw. erforderlich sind, einschließlich der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck.

§ 3 Allgemeine Zuwendungsbedingungen

- (1) Maßnahmen gemäß § 2 Nr. 1-3 sind nur bei erstmaliger Ausführung zuwendungsfähig, Sanierungen vorhandener Anlagen fallen nicht unter diese Förderrichtlinie.
- (2) Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung der Förderung bereits begonnen wurde, werden nicht bezuschusst (ausgenommen Planungsarbeiten), ebenso wenig in Eigenleistung erbrachte Arbeitsaufwendungen.
- (3) Zuwendungen für Baumpflanzungen gem. §2 Nr. 4 können nur erfolgen, wenn der langfristige Erhalt der Pflanzungen gewährleistet ist (im Regelfall 25 Jahre) und wenn es sich nicht um eine Ersatzpflanzung für Bäume handelt, die auf dem gleichen Grundstück innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden.
- (4) Baumpflegemaßnahmen gem. §2 Nr. 5 sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie als naturschutzfachlich sinnvoll zu bewerten sind.
- (5) Die maximale Gesamtförderung für eine natürliche oder juristische Person beträgt 2.500.- € im Förderjahr.
- (6) Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter ist erlaubt, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragsstellers mind. 10% der förderfähigen Kosten beträgt.
- (7) Der Fördertopf beträgt 100.000.- € pro Jahr.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Im Rahmen der Entsiegelung und Begrünung von Flächen sind Maßnahmen
 1. der Beratung und Vorplanung einer zu entsiegelnden und zu gestaltenden Fläche in einer Höhe von maximal 500.-€,
 2. zur Herstellung einer vollständig entsiegelten Vegetationsfläche in einer Höhe von maximal 10.- €/m²,
 3. zur Entsiegelung einer Fläche mit anschließender Teilversiegelung (z.B. mit Rasengittersteinen) in einer Höhe von maximal 5.-€/m²,
 4. zur naturnahen Gestaltung von vormals versiegelten oder teilversiegelten Flächen mit heimischen Pflanzen oder Saatgut in einer Höhe von maximal 5.-€/m² zuwendungsfähig.
- (2) Bei Maßnahmen der Dachbegrünung sind Herstellungs- und Materialkosten, die ab Oberkante Dachabdichtung entstehen, in Höhe von 50% der tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, maximal jedoch in Höhe von 20.- €/m².

(3) Bei Maßnahmen der Fassadenbegrünung sind Herstellungs- und Materialkosten boden- oder wandgebundener Fassadenbegrünungen in einer Höhe von maximal 10.- € je angefangenen laufenden Meter zuwendungsfähig.

(4) Baumpflanzungen, inklusive der Fertigstellung und 2-jährigen Entwicklungspflege, sowie Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, je Laubbaum jedoch maximal in Höhe von 100.- €. Obsthochstämme werden mit maximal 50.- € je Baum bezuschusst.

§ 5 Verfahren

(1) Die Zuwendung ist unter Verwendung eines Formulars schriftlich zu beantragen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

(3) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge und unter Berücksichtigung bereits gewährter Förderungen aus diesem Förderprogramm. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen.

(4) Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadtverwaltung Eltville am Rhein durch förmlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger über den Antrag. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe der Zuwendung hervor. Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsstellers vor, so bemisst sich die Zuwendungshöhe auf Basis der förderfähigen Nettokosten der Maßnahme.

(5) Der Bewilligungszeitraum beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Die beantragte Maßnahme ist innerhalb dieses Zeitraumes umzusetzen. Ein Anspruch auf Zahlung der Zuwendung erlischt mit Ablauf der Frist. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um 3 Monate verlängert werden.

(6) Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Eltville am Rhein einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und alle vollständigen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung erfolgt die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung.

(7) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen,

1. wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird,
2. wenn durch unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung oder Pflege ein geförderter Baum geschädigt wird,
3. wenn ein geförderter Baum vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 beseitigt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, [Datum]

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

SYNOPSIS
zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend
„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

<p>Förderrichtlinie zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen</p>	<p>Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ der Stadt Eltville am Rhein</p>
<p>Präambel</p> <p>Bäume sind wegen ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb besonders zu fördern. Die vorliegende Richtlinie hat das Ziel, den Baumbestand in der Stadt Eltville nachhaltig zu entwickeln und damit die vorgenannten Wohlfahrtswirkungen von Bäumen zu fördern. Sie ergänzt die Angebote der Stadt, die bereits jetzt die Initiative der Stadt und die Spendenaktion zum EinheitsBuddeln, die Unterstützung der Stiftungsinitiative rund um das Aufforsten unserer Wälder und eine fachliche Beratung durch den Betriebshof umfasst.</p>	<p>Präambel</p> <p>Eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung ist eines der wesentlichen Ziele der Stadt Eltville. Entsiegelte und begrünte Flächen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie eine Erweiterung des Baumbestandes leisten einen Beitrag zur Anpassung an veränderte klimatische Bedingungen, verbessern die Luftqualität indem Luftverunreinigungen gebunden und herausgefiltert werden, tragen zum Artenschutz und Erhalt der Biodiversität bei, nehmen Regenwasser auf und können Energiebedarfe senken. Sie leisten somit nachhaltige, wirtschaftliche, ökologische und klimatische Funktionen. Aus einem stetig wachsenden Bedarf an Flächen für unterschiedliche Nutzungszwecke resultiert eine zunehmende Bodenversiegelung. Trotz vielfältiger Nutzungsansprüche können entsiegelte und begrünte Flächen sowohl die Funktionalität von Gebäuden und Plätzen sichern als auch einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt leisten. Potentiale für eine ökologisch wertvolle Gestaltung bieten insbesondere nicht stetig genutzte Flächen wie beispielsweise Randstreifen, Vorgärten, Dächer und Fassaden, darüber hinaus aber auch Weg- und Parkflächen. Mit einer Entsiegelung und Begrünung dieser Flächen können Privateigentümer wie Gewerbetreibende einen nachhaltigen Beitrag zur Schaffung eines Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten leisten, Verantwortung zeigen, mit einem Gründach die Energiekosten senken und gleichzeitig eine Anpassung an klimatische Veränderungen vornehmen. Bäume sind wegen ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung</p>

SYNOPSIS

zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend

„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

	<p>für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb besonders zu fördern.</p> <p>Ziel der Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ ist es, Grund- und Gebäudeeigentümer in der Stadt Eltville bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die einer positiven ökologischen Entwicklung von eigenen Flächen dienen und damit einen nachhaltigen Beitrag für einen erhöhten Grünanteil leisten und einer zunehmenden Versiegelung entgegenwirken.</p> <p>Insbesondere werden Maßnahmen unterstützt, die den Baumbestand in der Stadt Eltville nachhaltig entwickeln und damit die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen fördern.</p>
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Die Stadt Eltville am Rhein unterstützt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel Baumpflanzungen sowie besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen an erhaltenswerten Bäumen.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>Die Stadt Eltville am Rhein unterstützt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel die Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen, die Herstellung von Dach- und/oder Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen sowie besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen an erhaltenswerten Bäumen. Förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z.B. durch Festsetzungen in Bebauungsplänen).</p>
<p>§ 2 Gegenstand der Zuwendung</p> <p>Zuwendungsfähig sind</p>	<p>§ 2 Gegenstand der Zuwendung</p> <p>Zuwendungsfähig sind</p>

SYNOPSIS

zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend

„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

<p>1. die Pflanzung standortgerechter, einheimischer Laub- und hochstämmiger Obstbäume,</p> <p>2. der Ersatz von Bäumen, die durch natürliche Einwirkungen dauerhaft geschädigt sind, innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden,</p> <p>3. Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für den Erhalt sinnvoll bzw. erforderlich sind, einschließlich der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck.</p>	<p>1. Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton, Asphalt) dauerhaft zurückgebaut und vollständig mit vegetationsfähiger Oberfläche versehen werden sowie die Entsiegelung zur Herstellung einer teilentsiegelten Fläche (z.B. mit Rasengittersteinen). Förderfähig sind zusätzlich Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Freiflächen (z.B. Vorgärten, Eingangsbereiche, Innenhöfe) mit heimischen Pflanzen oder Saatgut.</p> <p>2. die Anlage von extensiven Dachbegrünungen bei Neubauten und Bestandsgebäuden. Darunter fallen alle Herstellungs- und Materialkosten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Dachbegrünung entstehen. Niederschlagswasser aus Dachabläufen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.</p> <p>3. Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden und Neubauten mit boden- oder wandgebundenen Begrünungen. Dazu zählen sowohl Kletter- oder Rankpflanzen als auch modulare Begrünungssysteme. Förderfähig sind alle Material- und Baukosten, die in direktem Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung entstehen.</p> <p>4. Pflanzungen standortgerechter, einheimischer Laub- und hochstämmiger Obstbäume sowie der Ersatz von Bäumen, die durch natürliche Einwirkungen dauerhaft geschädigt sind und innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden.</p> <p>5. Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für</p>
--	--

SYNOPSIS

zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend
„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

	den Erhalt sinnvoll bzw. erforderlich sind, einschließlich der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck.
§ 3 Voraussetzungen der Zuwendung (1) Die Pflegemaßnahmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie als naturschutzfachlich sinnvoll zu bewerten sind. (2) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn der langfristige Erhalt der Pflanzungen gewährleistet ist (im Regelfall 25 Jahre) und wenn es sich nicht um eine Ersatzpflanzung für Bäume handelt, die auf dem gleichen Grundstück innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden. (3) Pflanzungen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht rechtlich (zum Beispiel durch einen Bebauungsplan) erforderlich sind oder anderweitig gefördert werden. [Sinngemäß in §1 S.2 der Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ der Stadt Eltville am Rhein]	§ 3 Allgemeine Zuwendungsbedingungen (1) Maßnahmen gemäß § 2 Nr. 1-3 sind nur bei erstmaliger Ausführung zuwendungsfähig, Sanierungen vorhandener Anlagen fallen nicht unter diese Förderrichtlinie. (2) Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung der Förderung bereits begonnen wurde, werden nicht bezuschusst (ausgenommen Planungsarbeiten), ebenso wenig in Eigenleistung erbrachte Arbeitsaufwendungen. (3) Zuwendungen für Baumpflanzungen gem. §2 Nr. 4 können nur erfolgen, wenn der langfristige Erhalt der Pflanzungen gewährleistet ist (im Regelfall 25 Jahre) und wenn es sich nicht um eine Ersatzpflanzung für Bäume handelt, die auf dem gleichen Grundstück innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden. (4) Baumpflegemaßnahmen gem. §2 Nr. 5 sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie als naturschutzfachlich sinnvoll zu bewerten sind. (5) Die maximale Gesamtförderung für eine natürliche oder juristische Person beträgt 2.500.- € im Förderjahr. (6) Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter ist erlaubt, sofern in

SYNOPSIS

zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend

„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

	<p>diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragsstellers mind. 10% der förderfähigen Kosten beträgt.</p> <p>(7) Der Fördertopf beträgt 100.000.- € pro Jahr.</p>
<p>§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>Die Zuwendung für Pflanzungen, inklusive der Fertigstellung und 2-jährigen Entwicklungspflege, erfolgt grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Kosten.</p> <p>Der maximale Satz je Laubbaum beträgt jedoch höchstens 100 €. Obsthochstämme werden mit maximal 50 € je Baum bezuschusst.</p> <p>Der Fördertopf pro Jahr beträgt 10.000 €. [§ 3 Abs. 7 der Förderrichtlinie „Gru zu Grün“ der Stadt Eltville am Rhein]</p>	<p>§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>(1) Im Rahmen der Entsiegelung und Begrünung von Flächen sind Maßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Beratung und Vorplanung einer zu entsiegelnden und zu gestaltenden Fläche in einer Höhe von maximal 500.-€,2. zur Herstellung einer vollständig entsiegelten Vegetationsfläche in einer Höhe von maximal 10.- €/m²,3. zur Entsiegelung einer Fläche mit anschließender Teilversiegelung (z.B. mit Rasengittersteinen) in einer Höhe von maximal 5.-€/m²,4. zur naturnahen Gestaltung von vormals versiegelten oder teilversiegelten Flächen mit heimischen Pflanzen oder Saatgut in einer Höhe von maximal 5.-€/m² <p>zuwendungsfähig.</p> <p>(2) Bei Maßnahmen der Dachbegrünung sind Herstellungs- und Materialkosten, die ab Oberkante Dachabdichtung entstehen, in Höhe von</p>

SYNOPSIS

zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend

„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

	<p>50% der tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, maximal jedoch in Höhe von 20.- €/m².</p> <p>(3) Bei Maßnahmen der Fassadenbegrünung sind Herstellungs- und Materialkosten boden- oder wandgebundener Fassadenbegrünungen in einer Höhe von maximal 10.- € je angefangenen laufenden Meter zuwendungsfähig.</p> <p>(4) Baumpflanzungen, inklusive der Fertigstellung und 2-jährigen Entwicklungspflege, sowie Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, je Laubbaum jedoch maximal in Höhe von 100.- €. Obsthochstämme werden mit maximal 50.- € je Baum bezuschusst.</p>
<p>§ 5 Verfahren</p> <p>(1) Die Zuwendung ist unter Verwendung eines Formulars (Anlage) schriftlich zu beantragen.</p> <p>(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.</p> <p>(3) Die Auszahlung erfolgt, nachdem die im Antrag bzw. Bescheid aufgeführten Nachweise vorgelegt wurden. [Sinngemäß in §5 Abs. 3 – 6 der Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ der Stadt Eltville am Rhein]</p> <p>(4) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, - wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird,</p>	<p>§ 5 Verfahren</p> <p>(1) Die Zuwendung ist unter Verwendung eines Formulars schriftlich zu beantragen.</p> <p>(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.</p> <p>(3) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge und unter Berücksichtigung bereits gewährter Förderungen aus diesem Förderprogramm. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen.</p>

SYNOPSIS

zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend

„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

- wenn durch unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung oder Pflege **der** Baum geschädigt wird,

- wenn **der** Baum vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 beseitigt wird.

(4) Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadtverwaltung Eltville am Rhein durch förmlichen **Bescheid** an den Zuwendungsempfänger über den Antrag. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe der Zuwendung hervor. Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsstellers vor, so bemisst sich die Zuwendungshöhe auf Basis der förderfähigen Nettokosten der Maßnahme.

(5) Der Bewilligungszeitraum beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids. Die beantragte Maßnahme ist innerhalb dieses Zeitraumes umzusetzen. Ein Anspruch auf Zahlung der Zuwendung erlischt mit Ablauf der Frist. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um 3 Monate verlängert werden.

(6) Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Eltville am Rhein einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und alle vollständigen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung erfolgt die endgültige Festsetzung und **Auszahlung** der Zuwendung.

(7) **Die Zuwendung ist zurückzuzahlen,**

1. **wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird,**

2. **wenn durch unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung oder Pflege ein geförderter Baum geschädigt wird,**

SYNOPSE
 zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend
 „Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

	3. wenn ein geförderter Baum vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 beseitigt wird.
§ 6 Inkrafttreten Die Förderrichtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 6 Inkrafttreten Die Förderrichtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Eltville am Rhein, im Juni 2020 Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein	Eltville am Rhein, [Datum] Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-99/2021

Datum: 06. Dezember 2021

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021

Gemeinsamer Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 1. Dezember 2021 (PE) betreffend "Antrag auf Beantragung von Fördermitteln zum nachhaltigen Anpassungsmanagement in Kommunen"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne SPD_Beantragung Fördermittel Bundesumweltministerium

Herrn

Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



15.11.2021

Antrag auf Beantragung von Fördermitteln zum nachhaltigen Anpassungsmanagement in Kommunen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
wir bitten um Aufnahme unseres Antrages in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2021.

Wir bitten die Stadtverordnetenversammlung in dieser Sitzung folgendes zu beschließen:

1. Die Stadt Eltville bewirbt sich fristgerecht beim Bundesumweltministerium für Fördermittel des Programms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ im Zeitraum 01.12.2021 – 31.01.2022
2. Die Stadt Eltville möge sich dieses Jahr, bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH (ZUG) registrieren lassen, um sich für eine Förderung des Programms „*Innovative Modellprojekte für die Klimawandelanpassung*“ zu bewerben.

Begründung:

Es herrscht akuter Handlungsbedarf. Das Klima ändert sich weltweit und mit ihm ändern sich die Lebensbedingungen der Menschen – auch in Deutschland. Experten rechnen mit weitreichenden Folgen für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Eine zeitgemäße Klimapolitik baut heute auf zwei Säulen auf. Der Vermeidung von Treibhausgasen und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die wir schon heute nicht mehr verhindern können.

An diesem Thema ist die Stadt Eltville bereits dran. Wir wollen mehr erreichen und dabei möglichst unseren Haushalt schonen, denn es gibt weit mehr zu tun, als wir finanzielle Mittel zur Verfügung haben. Genau aus diesem Grund sind die Fördermittel des Bundesumweltministeriums für uns eine hervorragende Möglichkeit für die Bürger unserer Stadt alles in unserer Macht stehende zu tun um sie und ihre Heimat zu schützen.

Durch die Förderung des kommunalen Anpassungsmanagements sowie innovativer Modellprojekte für die Klimaanpassung begegnet das Programm des Bundesumweltministeriums dem akuten Handlungsbedarf in Sachen Klimawandelfolgen.

Im **Förderprogramm A** „*Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels*“ werden vor Ort erforderliche Gesamtkonzepte erarbeitet, durch Klimaanpassungsmanager*innen im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Hier werden beispielsweise Maßnahmen zur Risikovorsorge erarbeitet, die vor Schäden durch

extreme Wetter- und Klimaereignisse, wie Starkregen oder Hitzewellen schützen sollen. Die Stadt Eltville ist hier bereits vorbildlich unterwegs, indem in diesem Jahr bereits Fließkarten erstellt und Maßnahmen zur Reduzierung des Starkregenabflusses erarbeitet und beginnend auch schon umgesetzt wurden. Weitere interessante Projekte könnten Klimakarten für unsere Stadt sein. Hierauf wird erkennbar, wie sich Eltville und ihre Stadtteile bei Hitzewellen aufheizt, wo sich Hitze staut und welche Maßnahmen wir zur Abmilderung urbaner Hitzeinseln, also zur Temperaturabsenkung umsetzen könnten. Auch im Hinblick auf Infektionsschutzmaßnahmen spielt Wasser und Hitze eine große Rolle. Bildungsmodule in der Waldwirtschaft und im Katastrophenschutz sowie in Medizin und Pflege sind ebenfalls förderfähig.

Das Förderprogramm ist nicht neu, aber neu novelliert. Das Ziel dieses Programms ist ausdrücklich, Kommunen darin zu unterstützen, die anstehenden Klimaanpassungs- und Umbauprozesse möglichst frühzeitig, integriert und nachhaltig anzugehen. Eltville hat hier sehr viel vor und das Förderprogramm bietet ein ganzheitliches Angebot von der Planung bis hin zur Umsetzung. Die eingesetzten Klimaanpassungsmanager*innen werden im Rahmen einer integrierten Betrachtung Biodiversität, Klimaschutz, Lärmschutz, Barrierefreiheit, Gesundheit, nachhaltige Mobilität und weitere Themen durchdenken und berücksichtigen.

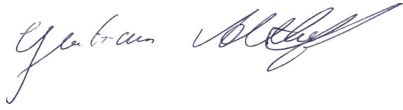
Das Förderfenster öffnet am **01. Dezember 2021** und schließt wieder am **31. Januar 2022**. Die Antragsstellung erfolgt über das System easy-Online und wird auf der Webseite ab 1. Dezember veröffentlicht.

1. Für die *Erstellung* eines Nachhaltigen Anpassungskonzeptes, gibt es eine maximale Zuwendung von **225.000€** bei einer Projektlaufzeit von **24 Monaten**.
2. Im *Umsetzungsvorhaben* kann Eltville in max. **36 Monaten** eine Zuwendung von **275.000€** gefördert bekommen.
3. Für ausgewählte Maßnahmen sind dann in **36 Monaten 200.000€** denkbar.

Das **Förderprogramm B** „*Innovative Modellprojekte für die Klimawandelanpassung*“ ist der zweite Schritt. Hier beginnt das Bewerbungsverfahren im Jahr 2022. Eine Registrierung bei der ZUG ist zeitnah erforderlich. Das Programm B richtet sich an fortgeschrittene Akteure, die bereits Erfahrungen in der Anpassung an die Folgen des Klimawandels verfügen.

Hier sucht das Bundesumweltministerium nachhaltige Ideen, die sich durch hohe Übertragbarkeit auf ähnlich betroffene Regionen und Akteure anwenden lassen. Gefördert werden hier innovative und vorausschauende Strategien und deren pilothafte Umsetzung zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels. Die Vorhaben mit Modellcharakter sollen beispielgebende Impulse für die Anpassung an den Klimawandel und Extremwetteraspekte beinhalten. Robustheit und die Zukunftsfähigkeit von existierenden Systemen erhöhen, auch das ist Ziel.

1. Für die *Erstellung eines Konzeptes* ist eine Projektlaufzeit von bis zu **drei Jahren** vorgesehen und eine Zuwendung von **300.000€** möglich.
2. Für die *Umsetzung* eines ausgearbeiteten Konzeptes sind in **4 Jahren 500.000€** mögliche Förderung einzufahren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Guntram Althoff', written in a cursive style.

Guntram Althoff, Grüne

gez. Matthias Hannes, SPD